

Teil 5. Partizipation der Prozessbeteiligten an der Strafzumessung

A. Theoretische Grundlagen

In der gesellschaftspolitischen Diskussion wird der Begriff „Partizipation“ häufig für Strömungen verwendet, die eine Überwindung traditioneller, obrigkeitlich-hierarchisch organisierter Staats- und Gesellschaftssysteme – auch als „top-down orientierte Formen der Staatsorganisation“ bezeichnet – anstreben. Ziel dieser Bewegungen ist es, den Bürgern eine stärkere Beteiligung an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen⁶⁸³. Im Rahmen rechtsvergleichender Untersuchungen wird das Inquisitionsverfahren häufig als Idealtypus gegenüber den klassischen „kontinentaleuropäischen Prozessordnungen“ verwendet, die durch ein klar obrigkeitlich-hierarchisches System gekennzeichnet sind.⁶⁸⁴ Dies gilt insbesondere für die Strafzumessungentscheidung, auch wenn die moderne deutsche Strafprozessordnung in den letzten zweihundert Jahren zahlreiche adversatorische Elemente übernommen hat und viele der traditionellen Merkmale des inquisitorischen Verfahrens verloren gegangen sind.⁶⁸⁵ Die Strafzumessungsentscheidung ist aber nach wie vor eine richterliche Ermessensentscheidung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, die stark von der Persönlichkeit des Richters abhängt.⁶⁸⁶ Selbst im angloamerikanischen Strafverfahren, das als das am wenigsten obrigkeitlich-hierarchische gilt, weist das Strafzumessungsverfahren weit weniger adversatorische Elemente auf als das Schuld spruchverfahren und wird als „an inquisitorial soul in an adversarial body“ beschrieben.⁶⁸⁷

Die Partizipation der Prozessbeteiligten an der Strafzumessung bietet in der Tat ein enormes Potenzial für eine wirksame Kontrolle der oft zu weiten richterlichen Entscheidungsspielräume. Unter dem Gesichtspunkt der Legitimität würde die Legitimation des Verfahrensausgangs zumindest teilweise entfallen, „wenn etwa die Entscheidung in einem Geheimverfahren ohne nennenswerte Mitwirkung der Parteien von einer nicht zur Objektiv-

683 Jung, 2023, S. 307(316).

684 Hörnle, ZStW 117 (2005), S. 801(803 f.).

685 Hörnle, a.a.O. S. 825 ff.

686 Frisch, 1971, S. 69.

687 Pizzi, in: Jackson etc., 2008, .pp.65.

vität verpflichteten Person getroffen würde.⁶⁸⁸ Der britische Rechtswissenschaftler *Antony Duff* beschreibt dieses Bedürfnis nach Verfahrensgerechtigkeit als „communicative participation“. Er betont, dass die Urteilsfindung nicht nur die Wahrheit offenbaren, sondern auch das Wissen des Gerichts über den Fall zum Ausdruck bringen muss, wobei dieses Wissen durch geeignete, partizipative Verfahren gewonnen werden sollte.⁶⁸⁹ *Hans Werner Bierhoff* verwendet das Schlagwort „Mitsprache“, um dieses Element der Verfahrenskontrolle zu charakterisieren.⁶⁹⁰ Nach *Bierhoff* erfordert die Legitimität des Strafverfahrens, dass die Interessen aller Betroffenen im Verfahren repräsentiert sind. Dies setzt die Mitsprache der Beteiligten im Sinne eines rechtlichen Gehörs voraus, sowohl allgemein als auch insbesondere in Hinblick auf die konkrete Einflussnahme auf die Auswahl der Informationen, die der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden.⁶⁹¹

Unter dem Gesichtspunkt der Rationalität sollte die Strafzumessungsentscheidung nicht nur als das Ergebnis einer „Datenverarbeitung im organischen Computer Strafrichter“, sondern in erster Linie als Ergebnis eines „Interaktionsgeschehens im Prozess“ zu verstehen.⁶⁹² Der Grad der Rationalität einer solchen Entscheidung hängt unmittelbar davon ab, wie umfassend und wie kompetent die Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagte, an der Entscheidungsfindung beteiligt waren.⁶⁹³ Psychologische Studien unterstützen diese Sichtweise und zeigen, dass Entscheidungen, die auf einer gründlichen Kommunikation mit den Prozessbeteiligten basieren, eher auf breite Akzeptanz stoßen.⁶⁹⁴ Umgekehrt führt eine als eingeschränkt empfundene Partizipationsmöglichkeit zu einer signifikant geringeren Akzeptanz des Urteils und zu mehr Stress bei den Beteiligten.⁶⁹⁵

Darüber hinaus weisen empirische Studien darauf hin, dass die Mitsprache zu einem Frustrationseffekt führen kann, wenn sie nicht als „authentische Beteiligung“ wahrgenommen wird, die tatsächlich Einfluss auf die Entscheidung nehmen kann.⁶⁹⁶ Es ist offensichtlich, dass authentische Beteiligung nicht nur die Weiterentwicklung und Verfeinerung der Verfah-

688 Weigend, 1989, S. 203; vgl. Börner, 2014, S. 73 ff.

689 Duff/Farmer/Marshall/Tadros (edit.), p.199.

690 Bierhoff, ZfSP 1992, S. 162(167 f.).

691 Bierhoff, a.a.O. S. 165; Börner, 2014, S. 73 ff.

692 Hassemer, ZStW 90(1978), S. 64(87).

693 Hassemer, a.a.O. S.87.

694 Jung, JZ 2004, S. 1155(1159).

695 Wolf/Steller, in: Bierbrauer u.a.(Hrsg.), 1995, S. 163(164 f.); Börner, 2014, S. 74.

696 Bierhoff, ZfSP 1992, S. 162(168).

rensnormen erfordert, sondern auch höhere Anforderungen an die Richter selbst stellt. In einem partizipativen Verfahren ist der Vorsitzende nicht nur Entscheider, sondern auch Moderator.⁶⁹⁷ Je unsicherer ein Richter in Bezug auf sein Urteil ist, desto stärker wird er durch die Einflussnahme der Prozessbeteiligten beeinflusst, was wiederum stark mit der persönlichen Erfahrung des Richters in der Fallbearbeitung zusammenhängt.⁶⁹⁸

Wird der Strafzumessungsvorgang als ein sozialer Prozess verstanden⁶⁹⁹, so wird er als eine gemeinschaftliche Tätigkeit angesehen, die von zahlreichen Strafzumessungsexperten („Sentencing Professions“) wie Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern gemeinsam durchgeführt wird.⁷⁰⁰ Aus dieser Perspektive ist der Strafzumessungsprozess durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von aktiv handelnden Personen und Institutionen geprägt, deren Handlungen sich gegenseitig beeinflussen und deren Ergebnis maßgeblich bestimmt wird. Dabei wird das Merkmal des autonomen Individualismus der Beteiligten hervorgehoben, wobei jeder Beteiligte eine unersetzliche Rolle spielt.⁷⁰¹ Die Mittel der gegenseitigen Einwirkung sind in erster Linie die Prozesshandlungen.⁷⁰²

Mit Hilfe der Rollentheorie lässt sich dieser Ansatz der Strafzumessung vielleicht noch besser verstehen. Nach dieser Theorie wird der Strafzumessungsprozess, insbesondere derjenige, der im Gerichtssaal abläuft, mit einem Theaterstück verglichen.⁷⁰³ In diesem Vergleich spielt jeder Prozessbeteiligte seine eigene Rolle in der Strafzumessung, was eine bildhafte Kommunikation über die Verfahrensbeteiligten und ihre Interaktionen ermöglicht.⁷⁰⁴ Wie in einem Theaterstück wird auch im Strafzumessungsprozess zwischen Haupt- oder tragenden Rollen und Nebenrollen unterschie-

697 Mall, in: Jung u.a. (Hrsg.), 2018, S. 91(94).

698 Murmann, in: FS-Frisch, 2013, S. 1131(1150).

699 Zur Details siehe Teil 3. B. III. (Vgl. Seiten 122 ff.)

700 Tata, 2020, S. 93 ff.

701 Tata, a.a.O. S. 75 ff.

702 LR/Kühne, Einl. J. Rn. 1.

703 Die Ähnlichkeit zwischen dem Prozess und dem Theater liegt in verschiedenen Aspekten begründet. Beide haben ihre eigenen, vom Alltag entrückten Sprachformen und Riten entwickelt, die spezifisch für ihre jeweiligen Kontexte sind. Darüber hinaus werden die Abläufe sowohl im Prozess als auch im Theater nach einem bestimmten Plan oder Drehbuch verhandelt und durchgeführt. Diese strukturelle Parallelität unterstreicht die inszenierte Natur beider Vorgänge, wobei sowohl im Gerichtsprozess als auch auf der Theaterbühne eine klare Rollenverteilung besteht und die Beteiligten ihre Aufgaben in einem formalisierten, ritualisierten Rahmen erfüllen. Siehe: Jung, GA 2020, S. 1233(1237f.).

704 Jung, GA 2020, S. 1233(1240).

den. Diese Rollenverteilung überschneidet sich mit der genuin verfahrensrechtlichen Differenzierung zwischen „Subjekt“ und „Objekt“ des Verfahrens.⁷⁰⁵ Die Prozesssubjekte werden als „Produkte menschlich praktischer Vernunft“ verstanden, wodurch die Selbstbestimmung jedes Subjekts aufgrund seines Menschseins im Alltag praktisch verwirklicht wird. Diese Subjektivität findet ihren Ausdruck in den vom Grundgesetz gewährten Rechten, die entweder allgemein (z.B. Art. 1 Abs. 1 GG) oder konkret (z.B. Art. 103 Abs. 1 GG) sind.⁷⁰⁶ Diese Rechte werden durch verschiedene Institute und Regelungen des Strafverfahrensrechts im Einzelnen konkretisiert und geschützt.

Diese Differenzierung zwischen Subjekt und Objekt verdeutlicht, wie die individuellen Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren strukturiert und geregelt sind, wobei die Prozesssubjekte aktiv in den Prozess eingebunden sind und ihre Positionen durch verfahrensrechtliche Normen und Grundrechte gestützt werden. Unter allen Verfahrensbeteiligten ist das entscheidende Kriterium, das Prozesssubjekte von anderen Prozessobjekten unterscheidet, ob sie im Strafverfahren die rechtliche Befugnis haben, auf den Prozessgegenstand final gestaltend einzuwirken.⁷⁰⁷

Offensichtlich zählen zu den Prozesssubjekten der Staatsanwalt sowie der Beschuldigte und sein Verteidiger. Als „Herr des Ermittlungsverfahrens“ und Anklagevertreter im Zwischen- und Hauptverfahren ist der Staatsanwalt der wichtigste Informationsgeber für die richterliche Strafzumessung und daher als Prozesssubjekt angesehen. Im Zuge der Modernisierung des Strafverfahrens hat sich der Beschuldigte vom bloßen Prozessobjekt zum Prozesssubjekt gewandelt. Durch die schrittweise Einführung einer Reihe von Rechtsschutzvorschriften, wie dem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), dem Recht auf Verteidigung (§ 137 Abs. 1 S. 1 StPO), dem Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 StPO) und dem Schweigerecht (§ 136 Abs. 1 StPO), ist der Beschuldigte zu einem ebenso wichtigen Prozesssubjekt wie der Staatsanwalt geworden. Diese Entwicklung ermöglicht es dem Angeklagten, einen erheblichen Einfluss auf die Urteilsfindung zu nehmen.

Die Strömung, dass der subjektiven Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren gewährleistet werden soll, ist ein Ergebnis der Entwicklung der Viktimologie in den letzten vier Jahrzehnten.⁷⁰⁸ Nach den neueren Straf-

705 Jung, a.a.O. S. 1241.

706 Kahlo, KritV 1997, S. 183(199 f.).

707 LR/Kühne, Einl. J. Rn. 3.

708 LR/Kühne, Einl. J. Rn. 115.

theorien, insbesondere den expressiven Straftheorien, soll die Strafe dem Opfer durch die Autorität des Urteils bestätigen, dass ihm „nicht bloß Unglück, sondern Unrecht widerfahren ist.“⁷⁰⁹ Da die Resozialisierung des Opfers selbst zu einem der Hauptziele der Strafzumessung geworden ist, sind die Ansichten des Opfers zu einer entscheidenden Informationsquelle für die Strafzumessung geworden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass das Recht des Opfers, sich zu äußern und am Strafzumessungsprozess teilzunehmen, gewährleistet wird. Die Subjektivität des Opfers kommt darin zum Ausdruck, dass seine Beteiligung in hohem Maße von seinem eigenen Willen abhängt. Das Opfer ist nicht mehr nur Objekt (z.B. in der Rolle des Zeugen), sondern nimmt als Subjekt am Verfahren teil und bringt seine eigenen Anliegen aktiv ein. Dieser Wandel im Straf- und Strafprozessrecht spiegelt eine verstärkte Betonung und den Schutz der Menschenwürde des Opfers wider.⁷¹⁰

Zeugen und Sachverständige als Träger des Personalbeweises sind hingegen keine Prozesssubjekte, da ihnen trotz der faktischen Möglichkeit, dass ihre Aussage den Prozessgegenstand gestaltend beeinflusst, die Subjektivität fehlt.⁷¹¹ Dies unterscheidet sie von den Staatsanwälten, die zwar zur Objektivität verpflichtet sind, die Auswahl der vor Gericht vorgebrachten Beweismittel und die Darstellung ihrer Sichtweise auf subjektiven beruflichen Erfahrungen beruhen lassen. Ebenfalls nicht zu den Prozesssubjekten zählen Urkundsbeamte, Dolmetscher, Gerichtshelfer und ähnliche Personen. Diese Personen üben eine unterstützende Funktion aus, ohne selbst entscheidenden Einfluss auf den Prozessgegenstand zu nehmen, und sind daher keine eigenständigen Subjekte des Verfahrens.⁷¹²

Die Partizipation der Prozesssubjekte an der Strafzumessung manifestiert sich in den zwei unterschiedlichen Modellen – dem konfrontativen Verfahren und dem kooperativen Verfahren – in jeweils unterschiedlicher Ausprägung. Der Unterschied zwischen diesen beiden Verfahrensmodellen beruht im Wesentlichen auf der Art und Weise, wie sich der Angeklagte am Strafverfahren beteiligt. Kämpft der Angeklagte für einen Freispruch und besteht zwischen ihm und der Staatsanwaltschaft ein grundsätzlicher Dissens über die Schuldfrage, so liegt ein konfrontatives Modell vor, in dem beide Parteien gegenüberstehen. Ist der Angeklagte hingegen von Anfang

709 Roxin/Greco, 2020, § 3 Rn. 36h.

710 Beloof, ULR 1999, p.298.

711 LR/Kühne, Einl. J. Rn. 5.

712 LR/Kühne, a.a.O. Rn.5.

an voll oder zumindest im Wesentlichen geständig, stellt sich das Verfahren als kooperatives Modell dar. In diesem Fall arbeiten die Prozesssubjekte gemeinsam an der Wahrheitsfindung und an einer angemessenen Strafzumessung.⁷¹³ Im kooperativen Verfahren erhält die Strafzumessung eine weitreichende Flexibilisierung, indem die Möglichkeit eröffnet wird, die Strafe innerhalb gewisser Grenzen „auszuhandeln“⁷¹⁴ Dieses Modell betont die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten und stellt die gemeinsame Suche nach Gerechtigkeit in den Vordergrund, lässt aber auch Raum für pragmatische Lösungen.

In diesem Teil der Arbeit stehen folgende Fragen im Mittelpunkt: Wie nehmen die verschiedenen Prozesssubjekte – Staatsanwalt, Angeklagter, Verteidiger und Opfer – in China und Deutschland an der Strafzumessung teil und inwieweit wird dabei eine „authentische Partizipation“ dieser Prozesssubjekte erreicht? Außerdem wird untersucht, wie die Partizipation in den beiden unterschiedlichen Verfahrensmodellen, dem konfrontativen Verfahren (B.) und dem kooperativen Verfahren (C.), jeweils ausgestaltet ist.

B. Partizipation an der Strafzumessung im konfrontativen Verfahren

Sowohl in China als auch in Deutschland stellt das konfrontative Modell die Standardform der Gestaltung des Strafverfahrens dar. Die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte, haben dabei in der Regel unterschiedliche Auffassungen über die Rechtsfolgen und sollten nach festgelegten Regeln am Strafzumessungsprozess partizipieren. In dieser Arbeit wird zunächst erörtert, wie die chinesische Staatsanwaltschaft durch das Institut des Strafzumessungsvorschlags Einfluss auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung nimmt.(I.) Anschließend wird untersucht, ob die Verteidigung des Beschuldigten in China einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann.(II.) Darüber hinaus wird die Möglichkeit diskutiert, dass der Verletzte im chinesischen Strafverfahren als Verfahrenssubjekt an der Strafzumessung mitwirkt.(III.) Abschließend erfolgt ein Vergleich mit der Situation in Deutschland.(IV.)

713 Roxin, in: FS-Jauch, 1990, S. 183(190).

714 Ashworth, in: FS-Jung, 2007, S. 19(19ff).

I. Der Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft in China

Die Staatsanwaltschaft hat im chinesischen Strafverfahren drei Funktionen. Erstens ist die Staatsanwaltschaft eine der Ermittlungsbehörden. Obwohl die Ermittlungen gegen die meisten Strafsachen von der Behörde für öffentliche Sicherheit durchgeführt werden⁷¹⁵, hat die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 19 Abs. 2 StPG die Befugnis, ein Strafverfahren einzuleiten und zu ermitteln, wenn sie während der gesetzlichen Überwachung von prozessualen Handlungen auf illegale Inhaftierung, Folter, Vergeltung, illegale Durchsuchung oder andere Gesetze stößt, die von Justizmitarbeitern unter Missbrauch ihrer Amtsbefugnisse begangen werden und die Rechte der Bürger oder die justizielle Gerechtigkeit beeinträchtigen.⁷¹⁶

Zweitens ist die Volksstaatsanwaltschaft die einzige Anklagebehörde in China. Jeder Fall, der eine öffentliche Klage erfordert, wird stets von der Volksstaatsanwaltschaft geprüft, die darüber entscheidet, ob eine solche Anklage erhoben wird.⁷¹⁷ Nach dem Opportunitätsprinzip steht es der Volksstaatsanwaltschaft frei, ob sie in bestimmten Fällen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen aus Zweckmäßigkeitssgründen von einer Anklageerhebung abzusehen und das Verfahren einzustellen (z.B. § 282 StPG).

Drittens fungiert die Staatsanwaltschaft gemäß § 8 StPO als besondere Aufsichtsbehörde. Die Volksstaatsanwaltschaft übt eine Rechtsaufsicht über die Rechtmäßigkeit jedes einzelnen Abschnitts des Strafverfahrens aus. Stellt die Volksstaatsanwaltschaft beispielsweise fest, dass die Ermittlungsmaßnahmen der Behörde für öffentliche Sicherheit im Ermittlungsverfahren rechtswidrig sind, kann sie die Behörde anweisen, ihre Fehler zu korrigieren. Hat das Gericht gegen Verfahrensvorschriften verstoßen oder bei der Urteilsfindung Fehler bei der Tatsachenfeststellung oder der Rechtsanwendung gemacht, kann die Volksstaatsanwaltschaft entweder Korrekturen vorschlagen oder eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegen.⁷¹⁸

Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Strafzumessung in China beruht auf ihrer Doppelrolle als alleinige Anklagebehörde und Aufsichtsbehörde im Strafverfahren. Konkret zeigt sich dies im Institut des Strafzumessungsvorschlags. Nach der „Stellungnahmen der Volksstaatsan-

715 § 19 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(32).

716 § 19 Abs. 2 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(32).

717 § 169 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(61).

718 Chen.R., 2021, S. 186.

waltschaften zur Arbeit des Strafzumessungsvorschlags (zur probeweisen Durchführung)“ (abgekürzt: SnStrZV)⁷¹⁹ ist der Strafzumessungsvorschlag eine Empfehlung der Volksstaatsanwaltschaft an das Volksgericht über die Art, den Rahmen und die Vollstreckungsform der Strafe, die dem Angeklagten, gegen den eine öffentliche Anklage erhoben wurde, zu verhängen ist (Art. 1 SnStrZV).

Im Strafzumessungsvorschlag hat die Staatsanwaltschaft alle Faktoren, die sich potenziell auf die Strafzumessung auswirken könnten, umfassend zu berücksichtigen. Dazu gehören sowohl obligatorische als auch fakultative Strafzumessungsgründe, die zu einer Strafe leichteren Grades, einer Strafe schwereren Grades, einer abgemilderten leichten Strafe oder sogar zu einem Absehen von Strafe führen können (Art. 9 SnStrZV). Der Strafzumessungsvorschlag muss sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bewegen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 SnRStrZ 2010⁷²⁰ soll der Strafzumessungsvorschlag in der Regel einen gewissen Rahmen umfassen, der die Flexibilität ermöglicht, den individuellen Umständen des Falles angemessen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Wird eine Freiheitsstrafe vorgeschlagen, sollte in der Regel ein engerer Strafrahmen als der gesetzliche Strafrahmen angegeben werden. Bei einem gesetzlichen Strafrahmen von enger als 3 Jahren (einschließlich 3 Jahren) sollte der vorgeschlagene Strafrahmen nicht weiter als 1 Jahr sein; bei einem gesetzlichen Strafrahmen von weiter als 3 Jahren und enger als 5 Jahren (einschließlich 5 Jahren) sollte der vorgeschlagene Strafrahmen nicht weiter als 2 Jahre sein; und bei einem gesetzlichen Strafrahmen von weiter als 5 Jahren sollte der vorgeschlagene Strafrahmen nicht weiter als 3 Jahre sein (Art. 5 Abs. 1 SnStrZV).

Die Volksstaatsanwaltschaft erstellt in der Regel einen Strafzumessungsvorschlag in schriftlicher Form. Je nach den spezifischen Umständen des Falles kann dieser Vorschlag auch in der Anklageschrift enthalten sein

719 Stellungnahmen der Volksstaatsanwaltschaften zur Arbeit der Strafzumessungsvorschlag (zur probeweisen Durchführung) (《人民检察院开展量刑建议工作的指导意见（试行）》) BOVS, 2010, Nr. 21.

720 Mitteilungen des Obersten Volksgericht, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Justizministeriums über die Herausgabe der Stellungnahmen zu den Problemen im Zusammenhang mit der Regulierung von Strafzumessungsverfahren (zur probeweise Durchführung) (最高人民法院、最高人民检察院、公安部、国家安全部、司法部印发《关于规范量刑程序若干问题的意见（试行）》的通知) , BOV, 2010, Nr. 35; Zu Details siehe Teil 2. D. II. 1. (Vgl. Seiten 90 ff.)

(Art. 11 Abs. 1 SnStrZV). Vor der Hauptverhandlung sollte der Strafzumessungsvorschlag dem Volksgericht in der Regel zusammen mit der Anklageschrift übermittelt werden. Sollte sich der Strafzumessungsvorschlag im Laufe der Hauptverhandlung ändern, kann der korrigierte Strafzumessungsvorschlag dem Gericht nach der Hauptverhandlung vorgelegt werden (Art. 18 Abs. 1 SnStrZV). Nach Erhalt des Urteils oder des Beschlusses des Volksgerichts hat die Volksstaatsanwaltschaft zu prüfen, ob der Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft berücksichtigt wurde und ob die Rechtsgrundlagen sowie die Begründung der Strafzumessung überzeugend sind. Hält die Staatsanwaltschaft das Urteil oder den Beschluss hinsichtlich der Strafzumessung für fehlerhaft, so kann sie staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegen (Art. 19 Abs. 1 SnStrZV). Die Ablehnung des Strafzumessungsvorschlags ist jedoch kein absoluter Beschwerdegrund. Stellt die Ablehnung durch das Gericht keine Unangemessenheit dar, hat die Volksstaatsanwaltschaft dies gegebenenfalls den Betroffenen zu erklären. (Art. 19 Abs. 2 SnStrZV).

Nach herrschender Meinung in China beruht das Recht der Staatsanwaltschaft, dem Gericht Vorschläge zur Strafverhängung zu unterbreiten, in erster Linie auf ihrer Funktion als Anklagebehörde. Das Recht, öffentliche Anklage zu erheben, ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, in einem Strafverfahren Anklage gegen den Verdächtigten zu erheben und das Gericht aufzufordern, die Straftat anzuerkennen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen. Das Recht der Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, lässt sich inhaltlich in zwei Hauptbestandteile gliedern: das Recht, beim Gericht die Feststellung einer Straftat aufzufordern, und das Recht, beim Gericht die Entscheidung über die Strafe zu beantragen.⁷²¹

Der Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft erfüllt somit zwei wesentliche Funktionen. Zum einen eröffnet er das Strafzumessungsverfahren. Nach dem Offizialprinzip wird das Hauptverfahren theoretisch durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft eröffnet. Der Strafzumessungsvorschlag stellt als ein zweiter, „selbständiger“ Antrag der Ermittlungsbehörde, neben der Anklageschrift einen Vorschlag dar, den Angeklagten mit einer bestimmten Strafe zu belegen. Dieser Vorschlag kann als ein eigenständiger prozessualer Antrag betrachtet werden, den das Gericht ernsthaft abwägen und dessen Zulässigkeit und Begründetheit es in einer besonderen Teil der Hauptverhandlung prüfen muss. In diesem Sinne führt der Strafzumes-

721 Zhu.X., 2010, S. 5(5 f.).

sungsvorschlag der Staatsanwaltschaft zu einem „zweiten Hauptverfahren“ vor Gericht, das sich ausschließlich der Straffrage widmet.⁷²²

Zum anderen übt der Strafzumessungsvorschlag eine Kontrollfunktion gegenüber der richterlichen Strafzumessungsentscheidung aus. Diese Kontrollfunktion manifestiert sich in drei Aspekten:

- a) Begrenzung des Strafrahmens: Das Gericht kann nur gegen den Angeklagten und für die Straftat eine Strafe verhängen, die Gegenstand der Anklage und des Strafzumessungsvorschlags der Staatsanwaltschaft ist. Es kann keine Strafe gegen andere Personen oder für andere Taten verhängt werden.⁷²³
- b) Ermahnung zur sorgfältigen Entscheidung: Wenn die vom Gericht getroffene Strafzumessungsentscheidung erheblich von dem Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft abweicht, könnte dies dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft die Entscheidung als unangemessen ansieht und eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegt (Art. 19 Abs. 1 SnStrZV).
- c) Verpflichtung zur Begründung: Im Urteil muss das Gericht auf den Strafzumessungsvorschlag reagieren, indem es dem Angeklagten eine bestimmte Strafe auferlegt und die Gründe hierfür ausführlich darlegt. Wird der Vorschlag der Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigt, muss das Gericht die Gründe für die Nichtberücksichtigung detailliert erläutern (Art. 25 SnRStrZ 2020).⁷²⁴

Obwohl der Strafzumessungsvorschlag für die Richter nicht bindend ist, übt er in der gerichtlichen Praxis dennoch einen erheblichen Einfluss auf die richterliche Strafzumessung aus. Er fördert eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema, da die Argumente beider Parteien zu einer ausgewogenen Entscheidungsfindung beitragen können. Außerdem begrenzt der Vorschlag den Rahmen der Debatte und zwingt alle Beteiligten,

722 Chen.R., ZGFX 2009, S. 163(163 f.).

723 Zhu.X., 2010, S. 5(6).

724 Mitteilung des Obersten Volksgericht, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Justizministeriums über die Herausgabe der Stellungnahmen zu den Problemen im Zusammenhang mit der Regulierung von Strafzumessungsverfahren (最高人民法院、最高人民检察院、公安部、国家安全部、司法部印发《关于规范量刑程序若干问题的意见》的通知), BOV, 2020, Nr. 38. Vgl. SnAstrZ 2010, BOV, 2010, Nr. 36.

sich auf bestimmte Aspekte der Strafzumessung zu konzentrieren, was die Zielgerichtetheit und Wirksamkeit der Diskussion steigert.⁷²⁵

Eine empirische Untersuchung, bei der die Strafzumessungsvorschläge und die Urteile aller im Jahr 2011 vor einem Amtsgericht abgeschlossenen Strafverfahren verglichen wurden, ergab folgende Ergebnisse: In der überwiegenden Mehrheit der Fälle lag das endgültige Strafmaß innerhalb des von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Strafrahmens. Die Annahmequote der Strafzumessungsvorschläge lag bei 96%. Die Obergrenze des von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Strafrahmens fungierte als „Deckel“ für die richterliche Strafzumessung. In keinem der untersuchten Fälle lag die vom Richter verhängte Strafe über der Obergrenze des vorgeschlagenen Strafrahmens, es sei denn, Richter und Staatsanwalt waren sich in der Tatsachenfeststellung nicht einig. Dies bedeutet, dass der Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft eine Orientierungsfunktion hat, um eine übermäßige oder unangemessene Strafzumessung durch den Richter zu vermeiden. Innerhalb des vorgeschlagenen Strafrahmens war eine allgemeine Tendenz zu mildernden Strafen durch die Richter festzustellen. In den meisten Fällen lag das endgültige Strafmaß unter dem Mittelwert des von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Strafrahmens. Dies deutet darauf hin, dass die Richter häufig dazu neigen, eine geringere Strafe zu verhängen als die Staatsanwaltschaft es ursprünglich vorgeschlagen hatte.⁷²⁶

Die hohe Annahmequote des Strafzumessungsvorschlags verdeutlicht die tiefgehende Beteiligung der Staatsanwaltschaft am richterlichen Strafzumessungsprozess durch dieses Institut. Neben der Kontrolle der richterlichen Strafzumessung durch die nachträgliche Überprüfung im Wege der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde versuchen viele Staatsanwaltschaften in der Praxis, den richterlichen Strafzumessungsprozess durch die Teilnahme des Generalstaatsanwalts an den Sitzungen der Gerichtsstrafausschüsse (审判委员会) aktiv zu überwachen.⁷²⁷ Nach den „Stellungnahmen zur Teilnahme von Generalstaatsanwälten an Sitzungen der Strafausschüsse der Volksgerichte“ (abgekürzt: SnTGSS)⁷²⁸ kann der Generalstaatsanwalt in bestimmten Fällen an den Sitzungen der Gerichtsstrafausschüsse teilnehmen,

725 Lan.J., XDFX 2013, S. 92(96).

726 Su.J., ZZYFL 2013, S. 151(152f).

727 Su.J., ZZYFL 2013, S. 151(156).

728 Mitteilung des obersten Volksgericht und obersten Volksstaatsanwaltschaft über die Stellungnahme zur Teilnahme von Generalstaatsanwälten an Sitzungen der Strafausschüsse der Volksgerichte, (最高人民法院、最高人民检察院印发《关于人民检察院检察长列席人民法院审判委员会会议的实施意见》的通知), BOV, 2010, Nr. 4.

z.B. wenn der Angeklagte freigesprochen oder zur Todesstrafe verurteilt werden könnte, wenn die Staatsanwaltschaft eine Beschwerde eingelegt hat oder wenn andere Themen besprochen werden, die für die Staatsanwaltschaft von Interesse sind (Art. 3 SnTGSS).

Obwohl sich diese Justizauslegung hauptsächlich auf Fragen der Schuld und mögliche Freisprüche oder Todesurteile bezieht, haben in der Praxis viele Generalstaatsanwälte die Strafzumessung letztlich beeinflusst und verändert, indem sie ihre Strafzumessungsvorschläge in den Sitzungen des Gerichtsstrafausschusses erneut vortrugen oder überzeugend begründeten.⁷²⁹ Ein Amtsgerichtspräsident äußerte sich positiv über diese Art der Zusammenarbeit: „Wenn es vor der Hauptverhandlung zu keiner Einigung kommt, ist es hilfreich, wenn der Generalstaatsanwalt nach der Hauptverhandlung an den Sitzungen der Strafausschüsse teilnimmt und seine Argumente zum Strafzumessungsvorschlag vorträgt. Dies erleichtert die Konsensfindung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht. Wir begrüßen diese Form der Rechtsaufsicht“⁷³⁰

II. Die Strafzumessungsverteidigung in China

Der Begriff „Strafzumessungsverteidigung“ (liang xing bian hu, 量刑辩护) bezeichnet in China alle Prozesshandlungen des Beschuldigten und seines Verteidigers, die darauf abzielen, das Strafmaß zugunsten des Beschuldigten zu beeinflussen. Dabei kommen verschiedene Strategien zum Einsatz, um die vom Gericht verhängte Strafe zu leichten Grad oder, im besten Fall, eine abgemilderte leichte Strafe zu erreichen. In einem konfrontativen Verfahrensmodell können der Beschuldigte und sein Verteidiger in der Hauptverhandlung Beweismittel vorbringen, die für eine Strafmilderung des Angeklagten sprechen, oder die von der Staatsanwaltschaft vorgetragenen strafzumessungserheblichen Tatsachen in Frage stellen. Sie können auch eigene Ansichten äußern, die von den Strafzumessungsvorschlägen der Staatsanwaltschaft abweichen (Art. 15 SnRStrZ 2020). Das Gericht ist verpflichtet, in seinen Urteilen auf die von dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vorgebrachten Strafzumessungsansichten einzugehen (Art. 25 SnRStrZ 2020). Gegen die erstinstanzliche Strafzumessungsentscheidung

729 Su.J., ZZYFL 2013, S. 151(156).

730 Siehe: Wang/Lu/Yang, „23 Strafzumessungsvorschläge, 22 angenommen“, Procurator Daily (jian cha ri bao, 检察日报), 20.7.2010.

kann der Angeklagte schriftlich oder mündlich Berufung beim nächsthöheren Volksgericht einlegen. Auch der Verteidiger und die nahen Verwandten des Beschuldigten können mit Zustimmung des Beschuldigten Berufung einlegen.⁷³¹

Die Einflussmöglichkeiten des Beschuldigten und seines Verteidigers auf die Strafzumessungsentscheidung des Richters sind jedoch wesentlich geringer als die der Staatsanwaltschaft. Der im Jugendstrafverfahren angewandte Strafzumessungsermittlungsbericht⁷³² hat im normalen Strafverfahren keine breite Anwendung gefunden. Darüber hinaus räumen weder die chinesische Strafprozessordnung noch die Justizauslegungen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Befugnis ein, strafmildernde Umstände zugunsten des Angeklagten zu ermitteln. Versucht der Verteidiger auf eigene Faust, strafzumessungsrelevante Informationen zu ermitteln und dabei auf Widerstand seitens der zu befragenden Personen stößt, so hat er keine Möglichkeit, gerichtliche Unterstützung zu erhalten.⁷³³ Die Strafprozessordnung sieht auch keine erweiterten Mittel vor, die es dem Gericht ermöglichen würden, die soziale Gefährlichkeit des Verhaltens oder die persönliche Gefährlichkeit des Beschuldigten objektiv und präzise zu bewerten. Aus diesem Grund sind sowohl der Beschuldigte und sein Verteidiger als auch der Richter als Entscheidungsträger bei der Ermittlung der strafzumessungsrelevanten Umstände in hohem Maße auf die von der Staatsanwaltschaft erhobenen und vorgelegten Beweismaterialien angewiesen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass Richter die Ansicht des Beschuldigten und seines Verteidigers an der Strafzumessung im Vergleich zu den Strafzumessungsvorschlägen der Staatsanwaltschaft weniger ernst nehmen. Die empirischen Studienergebnisse verdeutlichen diese Tendenz: Von den 71 befragten Richtern gaben 60 an, die Ansichten beider Parteien zu berücksichtigen, aber 10 Richter gaben an, dem Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft mehr Gewicht beizumessen. Auch die Einschätzungen von Staatsanwälten und Verteidigern hinsichtlich der Übernahme ihrer Strafzumessungsvorschläge durch das Gericht bestätigen dieses Ungleichgewicht. Die Mehrheit der Staatsanwälte (71,2 %) ist der Meinung, dass ihre Strafzumessungsvorschläge in den meisten Fällen übernommen werden, während nur eine kleine Minderheit (4,6 %) der Staatsanwälte angibt, dass ihre Vorschläge selten übernommen werden. Demgegenüber sind die

731 § 227 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(73).

732 Zu Details siehe Teil 4. B. I. 2. (Vgl. Seiten 168 ff.)

733 Chen.R., 2011, S. 189.

Rechtsanwälte deutlich weniger zuversichtlich, dass ihre Ansichten vom Gericht akzeptiert werden. Ein beträchtlicher Anteil (35,3 %) der Anwälte glaubt, dass nur ein kleiner Teil ihrer Ansichten an der Strafzumessung vom Gericht berücksichtigt wird.⁷³⁴

Ein weiteres Dilemma, mit dem sich Strafverteidiger im Strafzumessungsverfahren häufig konfrontiert sehen, ist das Spannungsfeld zwischen Unschulds- und Milderungsverteidigung („Antragsdilemma der Verteidigung“). Obwohl dieses Problem im Rahmen der Strafzumessungsreform ausführlich diskutiert wurde, gibt es nach der Aufgabe des Schuldinterlokutmodells keine befriedigende Lösung für dieses Dilemma. Die Justizauslegung legt lediglich fest, dass „die Teilnahme des Angeklagten und seines Verteidigers an der Untersuchung von Strafzumessungsumständen die Unschuldsverteidigung nicht beeinträchtigt“ (Art. 15 Abs. 3 S. 3 SnRStrZ 2020), was jedoch kaum zur Lösung des Problems beiträgt.

In der Praxis haben die Verteidiger jedoch eine Strategie entwickelt, die darauf abzielt, durch eine Unschuldsverteidigung den Effekt einer erfolgreichen Strafzumessungsverteidigung zu erzielen. Obwohl es im gegenwärtigen chinesischen Justizsystem schwierig ist, das Gericht durch eine Unschuldsverteidigung von einem Freispruch zu überzeugen, kann diese Strategie manchmal dazu führen, dass das Gericht eine mildere Strafe verhängt. Dies gilt insbesondere in Fällen von großer gesellschaftlicher Bedeutung, in denen das Gericht unter erheblichem Druck steht und es ihm schwerfällt, ein unabängiges Urteil zu fällen. In solchen Fällen kann die Unschuldsverteidigung der Anwälte zwar die Anklage der Staatsanwaltschaft erheblich erschüttern, aber das Gericht nicht zu einem Freispruch bewegen. Dabei neigen viele Richter zur Strafzumessungslösung. Das bedeutet, dass zwar die Anklage der Staatsanwaltschaft bestätigt wird, das Gericht jedoch eine leichtere Strafe verhängt.⁷³⁵ Aus der Sicht mancher Anwälte hat die Unschuldsverteidigung damit das Ziel erreicht, das Gericht zu einer mildernden Behandlung des Angeklagten zu bewegen, was letztlich zum Erfolg der Strafzumessungsverteidigung beiträgt. Dieses durch die Unschuldsverteidigung erreichte Ergebnis kann manchmal zu einer mildernden Strafzumessung führen, die durch eine normale Strafzumessungsverteidigung nicht erreicht worden wäre.⁷³⁶

Die strukturelle Abhängigkeit von den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft und die tendenzielle Bevorzugung der Staatsanwalt-

734 Su.J., ZZYFL 2013, S. 151(152).

735 Chen.R., FXLT 2010, S. 26(26).

736 Chen.R., 2011, S. 200.

schaftlichen Strafzumessungsvorschläge durch die Richter schwächt die Position der Verteidigung im Strafzumessungsverfahren erheblich und begrenzt die Möglichkeiten des Beschuldigten und seines Verteidigers, das Gericht in ihrem Sinne zu beeinflussen. Dies führt zu einer unausgewogenen Dynamik im Strafprozess, bei der die Staatsanwaltschaft eine dominierende Rolle bei der Strafzumessung spielt, während die Verteidigung vergleichsweise wenig Einfluss auf das Endergebnis nehmen kann. Die in diesem Kontext entwickelte Strategie, durch eine Unschuldsverteidigung eine mildere Strafzumessung zu erreichen, steht offensichtlich im Widerspruch zum eigentlichen Ziel des Strafprozesses, der Wahrheitsfindung. Statt das Verfahren auf die eindeutige Feststellung von Schuld oder Unschuld auszurichten, birgt eine solche Strategie die Gefahr, dass das Verfahren von seinem Hauptziel abweicht und die Wahrheitsfindung zugunsten taktischer Überlegungen in den Hintergrund tritt. Dies könnte das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Strafprozesses untergraben und die Legitimität der Strafzumessung gefährden.

III. Die prozesssubjektive Rechtsstellung des Verletzten in China

Die Rechtsstellung des Verletzten in chinesischen Strafverfahren hat einen Entwicklungsprozess durchlaufen. Gemäß der Strafprozessordnung von 1979 nimmt der Verletzte in drei verschiedenen Arten von Verfahren unterschiedliche Rollen ein: (1) Im öffentlichen Klageverfahren gehört der Verletzte zu den passiven Prozessbeteiligten und wird lediglich als Zeuge angesehen. (2) In Fällen, die nur auf Strafantrag verfolgt werden können, in Fällen von Geringfügigkeit, die vom Verletzten zu beweisen ist, oder in Fällen, in denen die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Verletzten verletzt werden und eine strafrechtliche Verfolgung des Beschuldigten nach dem Gesetz erfolgen sollte, aber von der Behörde für öffentliche Sicherheit oder der Volksstaatsanwaltschaft abgelehnt wird, hat der Verletzte das Recht, eine Privatklage zu erheben, sich als Privatkläger am Verfahren zu beteiligen und die Rechte eines Privatklägers gemäß § 210 StPG wahrzunehmen.⁷³⁷ (3) Erleidet der Verletzte durch die Straftat des Angeklagten materielle Schäden, kann er im Strafverfahren ein Adhäsionsverfahren gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 StPG einleiten.

737 § 210 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(70).

Mit der Strafprozessnovelle 1996 wurde die Stellung des Verletzten als Prozesssubjekt festgeschrieben (§ 108 Abs. 2 StPG). In einem kontradiktionsreichen Verfahrensmodell kann sich der Verletzte des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen, das Recht auf Ablehnung von Richtern ausüben, gegen die von Staatsanwaltschaft getroffene Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens Beschwerde bei der nächsthöheren Volksstaatsanwaltschaft einlegen sowie die Erhebung der öffentlichen Klage beantragen. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Verletzten ihre Entscheidung über die Beschwerde mitzuteilen. Bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung, keine Anklage zu erheben, kann der Verletzte beim Volksgericht Privatklage erheben.⁷³⁸ Als Prozesssubjekt hat der Verletzte das Recht, an der gerichtlichen Untersuchung der strafzumessungsrelevanten Tatsachen sowie an der Erörterung der Rechtsfolgen teilzunehmen, sich seine eigene Ansicht zur Strafzumessung zu äußern und mit den anderen Prozessbeteiligten zu debattieren. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Strafzumessung können der Verletzte und sein gesetzlicher Vertreter innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Urteilsschrift die Volksstaatsanwaltschaft auffordern, eine staatsanwaltschaftlichen Beschwerde einzulegen. Die Volksstaatsanwaltschaft hat innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags des Verletzten und seines gesetzlichen Vertreters über die Einlegung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde zu entscheiden und die Antragsteller von ihrer Entscheidung zu benachrichtigen.⁷³⁹

In der chinesischen Rechtspraxis ist es jedoch trotz der Stellung des Verletzten als Prozesssubjekts relativ selten, dass er tatsächlich als „Verletzter“ am Gerichtsverfahren teilnimmt. Insbesondere bei Verhandlungen vom Amtsgericht nehmen die Verletzten in Fällen von Gewaltverbrechen häufig nur als „Kläger des Adhäsionsverfahrens“ an der Diskussion über zivilrechtlichen Fragen teil, während ihnen die Partizipation am strafrechtlichen Teil des Verfahrens verwehrt bleibt. Die Aussage des Verletzten gilt im chinesischen Strafprozess als eine besondere Art von Beweismittel.⁷⁴⁰ Der Verletzte kann den durch das Verhalten des Beschuldigten verursachten materiellen und seelischen Schäden umfassend schildern, was für die Strafzumessung durch den Richter von erheblicher Bedeutung ist. Allerdings hat der Verletzte in der Regel nicht die Möglichkeit, diese Aussage persönlich vor Gericht darzulegen; stattdessen werden seine Aussagen –

738 § 180 S. 2, 3 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(64).

739 § 229 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(73).

740 § 50 Abs. 2 Nr. 4 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(38).

anders als in Deutschland – oft vom Staatsanwalt aus dem Protokoll einer früheren Vernehmung verlesen. Darüber hinaus hat der Verletzte, wenn er die Strafzumessung für unangemessen hält, kein eigenes Berufungsrecht wie der Beschuldigte (ähnlich § 400 Abs. 1 StPO). Er kann lediglich die Staatsanwaltschaft um die Einlegung einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerde ersuchen, was seine Möglichkeiten, aktiv und effektiv auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung Einfluss zu nehmen, erheblich einschränkt.⁷⁴¹

IV. Vergleich mit Deutschland

In Deutschland erfolgt die Partizipation der Prozessbeteiligten am Strafzumessungsprozess im Wesentlichen durch die Äußerung ihrer Meinung zu den Rechtsfolgen in der Hauptverhandlung. Obwohl die StPO kein eigenes Institut wie den „Strafzumessungsvorschlag“ vorsieht, haben sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte und sein Verteidiger gemäß § 258 Abs. 1 StPO das Recht, Schlussvorträge zu halten. Der Angeklagte selbst hat zudem das Recht, als Letzter vor der Urteilsberatung zu sprechen, auch wenn er bereits zuvor einen Schlussvortrag gehalten hat (§ 258 Abs. 2 StPO).

Im Schlussvortrag können sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte und sein Verteidiger Strafforderungen stellen, einschließlich konkreter Vorstellungen über Art und Höhe der Haupt- und Nebenstrafen sowie über mögliche Nebenfolgen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung. Besteht die Möglichkeit einer Strafauersetzung zur Bewährung, so kann auch dies in den Schlussvorträgen thematisiert werden.⁷⁴² Alle Ausführungen müssen sich auf den Inhalt und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung in der Hauptverhandlung stützen (§ 261 Abs. 2 StPO). Unzulässig ist die Einführung von verhandlungsfremdem Stoff, wie z.B. privates Wissen, die Bezugnahme auf den Inhalt eines anderen Strafverfahrens oder die Vorlage oder Verlesung von Schriften, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren.⁷⁴³ Eine Aufteilung der Schlussvorträge im Sinne eines (informellen) Tat- oder Schuldinterlokuts, bei dem zunächst abschließend nur die Schuldfrage und anschließend die Rechtsfolgen behandelt werden,

741 Chen.R., 2011, S. 232 f.

742 LR/Stuckenberg, § 258 Rn. 30.

743 Meyer-Goßner/Schmitt, § 258 Rn. 13.

ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann aber im Einzelfall zweckmäßig sein und ist mit Zustimmung aller Prozessbeteiligten zulässig.⁷⁴⁴

Die von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vorgebrachten Strafforderungen können einen Ankereffekt auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung ausüben.⁷⁴⁵ *Englich* hat in einer Reihe von empirischen Studien die Existenz von Ankereffekt in Strafverfahren bestätigt. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Richter, selbst wenn sie die Strafforderung als offensichtlich voreingenommen ansehen, aufgrund des Ankereffekts dennoch unvermeidlich von ihr beeinflusst werden. Dieses Phänomen ist bei Laienrichtern besonders ausgeprägt.⁷⁴⁶ Darüber hinaus führt dieses Phänomen dazu, dass die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte Strafforderung einen stärkeren Einfluss ausübt als der Forderung des Angeklagten und seines Verteidigers. Dies liegt daran, dass die StPO zwar dem Angeklagten das Recht des letzten Wortes einräumt, aber auch der Staatsanwaltschaft das Recht gibt, ihre Strafforderung vor den anderen Prozessbeteiligten vorzubringen. Dieser Vorteil in der Reihenfolge der Stellungnahmen macht es wahrscheinlicher, dass die Strafforderung der Staatsanwaltschaft stärkere Ankereffekte auf die richterliche Strafzumessung ausübt.⁷⁴⁷

Der Einfluss der Prozessbeteiligten auf die richterliche Strafzumessung ist ebenfalls Gegenstand zahlreicher empirischer Studien.⁷⁴⁸ Die empirische Forschung von *Albrecht* zeigt, dass die Strafmaßanträge der Staatsanwaltschaft systematisch höher ausfallen als die richterlichen Entscheidungen, was im Wesentlichen auf ihre strafverfolgende Rolle zurückzuführen ist. Gegen Urteile, die unter der Straferwartung der Staatsanwaltschaft liegen, wird jedoch selten staatsanwaltschaftliche Beschwerde eingelegt.⁷⁴⁹ Trotz des statistisch signifikanten Zusammenhangs zwischen den Strafmaßanträgen der Staatsanwaltschaft und den endgültigen richterlichen Entscheidungen bedeutet dies jedoch keinen Kausalitätsnachweis. Es ist denkbar, dass sich bereits die Staatsanwälte in ihren Strafforderungen an einer regional vorherrschenden Praxis ausrichten, die auch von den Richtern vor Ort praktiziert wird.⁷⁵⁰

744 LR/Stuckenbergs, § 258 Rn. 27.

745 Streng, 2011, S. 39(54f.); Kaspar, 2018, C 17; Habermann, 2023, S. 190.

746 Englich, ZfSP 2005, S. 215(222 f.).

747 Englich, Law & Policy 2006, p.509; ferner siehe: Nickolaus, 2018, S. 77 ff.

748 Vgl. Schünemann, 1988, S. 277; Albrecht, 1994, S. 361 ff.; Streng, 2011, S. 53 f.; Kaspar, 2018, C 17.

749 Albrecht, 1994, S. 484 f.

750 Kaspar, 2018, C 17.

Ähnliche Überlegungen zum Einfluss der Strafforderung auf die richterliche Strafzumessung lassen sich selbstverständlich auch auf die Verteidigerseite übertragen, deren Forderungen in der Regel unterhalb der verhängten Strafen liegen. In einer von *Albrecht* durchgeführten empirischen Studie zum Einbruchsdiebstahl konnte jedenfalls bei statistischer Kontrolle der ermittelbaren Tat- und Tätervariablen kein interpretierbarer Einfluss der Verteidigerbeteiligung auf die richterliche Strafzumessung festgestellt werden.⁷⁵¹

Eine weitere wichtige Einflussmöglichkeit der Prozessbeteiligten auf die richterliche Strafzumessung stellt die Bereitstellung von Strafzumessungsinformationen dar. Obwohl Richter aufgrund ihrer Aufklärungspflicht alle für die Strafzumessung relevanten Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen zu untersuchen haben, stützt sich die Beweisaufnahme in der Praxis weitgehend auf die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweismittel. Insbesondere unter Zeitdruck neigen Richter dazu, sich auf die in den Akten enthaltenen Informationen zu beschränken, nur diese abzufragen und den Inhalt der Akten unbewusst zu bestätigen.⁷⁵² Darüber hinaus können die Erzählungen und Darstellungen im Aktenmaterial die Urteilsfindung der Richter unbewusst beeinflussen. Dies wurde in einer empirischen Studie von *Schünemann* eindrucksvoll belegt: Versuchspersonen, bestehend aus Richtern und Staatsanwälten, wurde ein Fall der Gefangenensbefreiung (§ 120 StGB) vorgelegt, der je nach Begründung sowohl zu einer Verurteilung als auch zu einem Freispruch führen konnte. Alle 17 Personen, die die Ermittlungsakte kannten, entschieden sich für eine Verurteilung. Im Gegensatz dazu entschieden sich von den insgesamt 18 Personen, die die Ermittlungsakte nicht kannten, nur acht für eine Verurteilung, während zehn einen Freispruch befürworteten.⁷⁵³ Dieses Experiment bestätigt, dass Richter, nachdem sie sich durch Akteneinsicht eine vorläufige Meinung über den Fall gebildet haben, dazu neigen, in der Hauptverhandlung nach Bestätigungen ihrer bereits gebildeten Vorstellungen zu suchen. Dabei überschätzen sie tendenziell konsonante Informationen, die ihre vorgefasste Meinung stützen, und unterschätzen dissonante Informationen, die im Widerspruch zu ihrer Meinung stehen.⁷⁵⁴

751 Albrecht, 1994, S. 369 f.

752 Habermann, 2023, S. 189.

753 Schünemann, StV 2000, S. 159(160).

754 Schünemann, a.a.O. S.160; vgl. Schünemann, in: FS-Streng, 2017, S. 762 f.

Für die meisten Angeklagten ist das Geständnis der wichtigste Strafmilderungsumstand, den sie geltend machen können. Sowohl in der Vernehmung zur Sache vor der Beweisaufnahme als auch im Schlussvortrag und im letzten Wort hat der Angeklagte ausreichend Gelegenheit, ein Geständnis in der Hauptverhandlung abzulegen. Durch das Geständnis kann der Angeklagte seine Schuldeinsicht und Reue zum Ausdruck bringen und damit das Prozessziel der Erreichung von Rechtsfrieden fördern.⁷⁵⁵ Ein Geständnis wird regelmäßig als maßgeblicher Strafmilderungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 1 StPO betrachtet. Allerdings ist ein Geständnis nicht immer Ausdruck echter Reue, sondern wird mitunter aus prozesstaktischen Gründen abgelegt, um eine Strafmilderung zu erreichen. Der BGH hat in neuerer Rechtsprechung klargestellt, dass es rechtlich problematisch wäre, allein aus dem Zeitpunkt der Äußerung eines zuvor schweigenden Angeklagten im Rahmen des letzten Wortes auf eine rein prozesstaktische Motivation zu schließen. Die Würdigung und Bewertung des Geständnisses sowie die Bestimmung seines strafmildernden Gewichts obliegt dem Tatgericht, das bei seiner Überzeugungsbildung den Zweifelssatz zu beachten hat.⁷⁵⁶ Für andere strafzumessungserhebliche Tatsachen haben der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, das Gericht durch einen Beweisantrag zu verlangen, in der Hauptverhandlung ein bestimmtes Beweismittel zu erheben (§ 244 Abs. 3 StPO). Dies ermöglicht es dem Angeklagten, zusätzliche strafmildernde Umstände oder Entlastungsbeweise vorzubringen, die für die Strafzumessung von Bedeutung sein können.

Ein weiteres wichtiges Mittel der Einflussnahme der Prozessbeteiligten auf die Strafzumessung ist die Kontrolle der richterlichen Strafzumessung durch Rechtsmittel. Gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts haben die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, durch die Einlegung einer Berufung eine vollständige Neuverhandlung zur sachlichen und rechtlichen Sache zu eröffnen (§ 312 StPO). Das bedeutet, dass das gesamte Verfahren erneut geprüft und verhandelt werden kann. Gegen die Urteile der Strafkammern, der Schwurgerichte sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte steht den Prozessbeteiligten das Rechtsmittel der Revision zu (§ 333 StPO). Die Revision kann jedoch nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf der Verletzung des Gesetzes beruht (§ 337 Abs. 1 StPO). Darunter fallen auch Fehler des Tatrichters beim Rechtsfolgenausspruch, insbeson-

755 BGH NStZ 2023, 226.

756 BGH NStZ 2023, 95.

dere auch bei der Strafzumessung.⁷⁵⁷ Durch die Einlegung solcher Rechtsmittel können die Prozessbeteiligten versuchen, eine erneute Überprüfung der richterlichen Entscheidung zu erzwingen, insbesondere wenn sie die Strafzumessung für rechtsfehlerhaft oder unangemessen halten. Auf diese Weise können Rechtsmittel ein wirksames Instrument sein, um auf die richterliche Strafzumessung Einfluss zu nehmen und sie gegebenenfalls zu korrigieren.

Im traditionell von zwei Parteien geprägten konfrontativen Verfahrensmodell zeichnet sich in der deutschen Strafprozessordnung ein neuer Trend ab: die stärkere Hervorhebung und Gewährleistung der Rechte des Verletzten als Verfahrensbeteiligten. Die Stellung des Verletzten im materiellen Strafrecht und im Prozessrecht ist in den letzten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in den Mittelpunkt der deutschen wissenschaftlichen Forschung und vereinzelter rechtspolitischer Aktivitäten gerückt. Die intensive Diskussion dieses Themas auf dem 55. Deutschen Juristentag (DJT)⁷⁵⁸ und die Verabschiedung des Opferschutzgesetzes im Jahre 1986 waren markante Meilensteine in dieser Entwicklung, die den Wandel verdeutlichen, durch den der Verletzte allmählich zu einem unverzichtbaren Prozesssubjekt im deutschen Strafverfahren wurde.⁷⁵⁹

Die durch das Opferschutzgesetz eingefügten §§ 406d bis 406l StPO regeln umfassend die allgemeinen Befugnisse des Verletzten zur Verfahrensbeteiligung. Dazu gehören z.B. das Recht auf Auskunft über den Stand des Verfahrens (§ 406d StPO), das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO), das Recht, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen (§ 406f StPO), sowie das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO). Trotz dieser Rechte bleibt es für den Verletzten jedoch eine Herausforderung, seine Auffassung zur Strafzumessung effektiv an den Richter zu übermitteln oder durch die Einlegung von Rechtsmitteln eine nachhaltige Kontrolle der Strafzumessungsentscheidungen auszuüben. Obwohl Verletzte als Zeugen im Rahmen einer richterlichen Vernehmung die Möglichkeit haben, die Auswirkungen der Straftat auf sie zu schildern und damit potenziell Einfluss auf die Strafzumessung zu nehmen, gibt es in Deutschland kein fest etabliertes Verfahren für ein sogenanntes „Victim Statement“. Es liegt im Ermessen des Richters, im Rahmen seiner Aufklärungspflicht zu entscheiden, ob es notwendig ist, die Stellungnahme des Verletzten anzuhören.

757 BGH NJW 2009, 1979(1983f).

758 Rieß, 1984, C 1ff.

759 BGBl. I 1986 S. 2496 ff.

Diese Flexibilität bedeutet, dass die Berücksichtigung der Perspektive des Verletzten bei der Strafzumessung stark von der individuellen Entscheidung des Richters abhängt und daher nicht systematisch gewährleistet ist.⁷⁶⁰

Für bestimmte Verletzte und ihre Angehörige, insbesondere Opfer schwerer Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (§ 395 StPO), bietet die Möglichkeit der Nebenklage eine bedeutende Erweiterung ihrer prozessualen Rechte. Durch die Nebenklage treten diese „privilegierten Verletzten“ als eigenständige Prozesssubjekte in das Verfahren ein und nehmen neben der Staatsanwaltschaft eine wichtige Rolle ein. Diese Rolle dient der Wahrnehmung ihrer Interessen, die nicht unbedingt mit denen der Staatsanwaltschaft übereinstimmen müssen.⁷⁶¹ Diese „privilegierten Verletzten“ verfügen über „authentische“ Partizipationsrechte im Strafzumessungsverfahren, die ihnen eine aktive Einflussnahme ermöglichen. Dazu gehören z.B. das Fragerrecht (§ 242 Abs. 2 StPO), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 StPO) sowie das Recht, im Schlussvortrag Stellung zu nehmen (§ 258 StPO). Darüber hinaus kann der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen, wodurch er die richterliche Strafzumessungsentscheidung nachhaltig beeinflussen kann. Diese Möglichkeit stellt einen erheblichen Unterschied zur Situation des Verletzten im chinesischen Strafverfahren dar, wo eine solche unmittelbare und unabhängige Einflussnahme auf die Strafzumessung nicht gegeben ist.

Schließlich steht dem Verletzten als letzte und zugleich stärkste Form der Verfahrensbeteiligung die Privatklage zur Verfügung. Die Privatklage ist in erster Linie eine Ergänzung der Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage, die für einen begrenzten Kreis von Delikten an die Stelle der Funktionen der Staatsanwaltschaft tritt (§ 374 StPO). Diese Form der Beteiligung ermöglicht es dem Verletzten, selbst als Ankläger aufzutreten, wenn die Staatsanwaltschaft keine öffentliche Klage erhebt. Die Rechte des Privatklägers sind entsprechend weitgehend ausgestaltet und orientieren sich größtenteils an den Befugnissen der Staatsanwaltschaft. In einigen Aspekten gehen sie sogar über die Rechte hinaus, die bei anderen Beteiligungsformen des Verletzten bestehen.⁷⁶²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Einflussnahme der Prozessbeteiligten auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung hauptsächlich über drei Mechanismen erfolgt: die Äußerung individueller Strafzumes-

760 Hörnle, in: K. Brown/Turner/Weisser(Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminal Process, 2019, p.904.

761 LR/Wenske, Vor § 373b Rn. 7.

762 LR/Wenske, a.a.O. Rn. 6.

C. Partizipation an der Strafzumessung im kooperativen Verfahren

sungsvorstellungen, die Bereitstellung strafzumessungsrelevanter Informationen und die nachhaltige Kontrolle der richterlichen Strafzumessung durch Rechtsmittel. Das Ausmaß, in dem das Verfahren die Rechte der verschiedenen Prozessbeteiligten in diesen drei Bereichen schützt, ist ein entscheidendes Kriterium dafür, ob ein Prozessbeteiligter „authentisch“ am Strafzumessungsprozess teilnehmen kann.

So gesehen haben sowohl in Deutschland als auch in China die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, aktiv am Strafzumessungsprozess teilzunehmen. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft häufig einen größeren Einfluss auf die richterliche Strafzumessung, was auf das Machtungleichgewicht zwischen den beiden Hauptparteien im konfrontativen Verfahrensmodell hinweist. Hinsichtlich der Beteiligung des Verletzten an der Strafzumessung hat Deutschland im Vergleich zu China, insbesondere nach der Reform des Opferschutzgesetzes, Fortschritte gemacht. In der deutschen Strafprozessordnung haben Verletzte, insbesondere in Form der Nebenklage, die Möglichkeit, die richterliche Strafzumessungsentscheidung weitgehend zu beeinflussen, was im chinesischen Strafverfahren in dieser Form nicht gewährleistet ist.

C. Partizipation an der Strafzumessung im kooperativen Verfahren

Das traditionelle Strafprozesssystem basiert auf der Verteidigung des Angeklagten mit dem Ziel eines Freispruchs und dem adversatorischen Vorgehen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung, was deutliche Merkmale der konfrontativen Justiz aufweist. Im Falle eines Geständnisses des Angeklagten wird jedoch die Möglichkeit eines kooperativen Verfahrensmodells eröffnet. Als ein solches Verfahren wird ein Modell bezeichnet, bei dem die Prozessbeteiligten durch bestimmte Verfahrensweisen interagieren und eine teilweise oder vollständige Einigung über ihre prozessualen Ansprüche erzielen, um gemeinsam dem Richter zu einer gerechten Entscheidung zu verhelfen.

Die erste Art von Kooperation findet zwischen der Staatsanwaltschaft, die den Staat vertritt, und dem Angeklagten statt, also zwischen einer staatlichen Institution und einem Privatrechtssubjekt. Diese Art der Kooperation trägt den Charakter des hoheitlichen Handelns und wird in der Theorie als „das öffentliche Kooperationsmodell im Strafverfahren“ (刑

事诉讼的公力合作模式)⁷⁶³ bezeichnet. Es manifestiert sich insbesondere im Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion (I.). Wird hingegen das Verhältnis zwischen dem Straftäter und dem Opfer in den Mittelpunkt des Strafverfahrens gestellt (Täter-Opfer-Ausgleich), so handelt es sich um eine Kooperation zwischen Privatrechtssubjekten, die stärker von Freiwilligkeit geprägt ist. Diese Art der Kooperation wird als „das private Kooperationsmodell im Strafverfahren“ (刑事诉讼的私力合作模式)⁷⁶⁴ bezeichnet und findet im chinesischen Strafprozessrecht ihren Niederschlag als besonderes Verfahren des Täter-Opfer-Vergleichs in der öffentlichen Klage (II.). Die Ausgestaltung dieser beiden Kooperationsmodelle im deutschen Strafverfahren wird im Rahmen des Vergleichs mit dem chinesischen Recht näher betrachtet (III.).

I. Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion in China

1. Entstehungsgeschichte der Absprache im chinesischen Strafverfahren

Sowohl der chinesische Gesetzgeber als auch die Justizbehörden haben unter dem Einfluss traditioneller Rechtsvorstellungen eine ablehnende Haltung gegenüber dem aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammenden Konzept der Absprache eingenommen. Dies hat dazu geführt, dass das System, bei dem Staatsanwaltschaft und Verteidigung durch Verständigung eine zügige Abwicklung des Verfahrens erreichen, in der chinesischen Rechtsordnung lange Zeit nur begrenzter Raum gefunden hat. Im Jahr 2002 führte das Eisenbahngericht der Stadt Mudanjiang in der Provinz Heilongjiang im Fall Mengguanghu, der als „der erste Plea-Bargaining-Fall in China“ bezeichnet wurde, erstmals den Faktor „Absprache“ in das Verfahren ein.⁷⁶⁵ Da das Gerichtsverfahren in diesem Fall jedoch von den traditionellen chinesischen Verfahrensvorstellungen abwich, stieß es zunächst auf Kritik innerhalb der Justiz.⁷⁶⁶

Im Rahmen der 2010 eingeleiteten Strafzumessungsreform wurde die Möglichkeit der Einführung eines Abspracheverfahrens nicht in Betracht

763 Chen.R., FXLT 2019, S. 5(6 ff.).

764 Chen.R., ZGFX 2006, S. 15(16 ff.).

765 Vgl. Zhang Jingyi, Fokus auf den ersten innerstaatlichen „plea bargaining“-Fall, People's Court Daily (ren min fa yuan bao, 《人民法院报》), 8.8.2002.

766 Vgl. Chen.R., FXLT 2019, S. 5(6).

gezogen. Erst mit der neuen Justizreform, die China 2014 startete, wurde die Einrichtung eines „Instituts des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion“ zu einem zentralen Thema. Zwischen 2014 und 2016 führten der Oberste Volksgerichtshof und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft in einigen Städten Pilotprojekte für ein „beschleunigtes Verfahren“ (ein vereinfachtes Verfahren, das speziell für Absprachefälle konzipiert wurde, siehe 4. Teil B. I. 3.) durch. In den Jahren 2016 bis 2018 haben der Oberste Volksgerichtshof und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft diese Pilotprojekte zum „Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion“ ausgeweitet und den Anwendungsbereich ausgedehnt, in dem dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren droht. Diese Pilotprojekte führten zur Einführung eines Systems, in dem Anklage und Verteidigung eine Vereinbarung über die Rechtsfolgen treffen konnten, was zu einer raschen und vereinfachten Abwicklung einer großen Zahl von Bagatelfällen beitrug.

Im Jahr 2018 wurde mit der Änderung der chinesischen Strafprozessordnung das Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion offiziell etabliert. Mit dieser Änderung wurde nicht nur der Grundsatz, dass „ein Beschuldigter, der freiwillig und wahrheitsgemäß ein Geständnis ablegt und die Sanktion annimmt, nach dem Gesetz milder behandelt werden kann“, in das chinesische Strafprozessrecht aufgenommen,⁷⁶⁷ sondern auch eine Reihe von Verfahrensweisen eingeführt, die es dem Beschuldigten ermöglichen, in jeder Phase des Strafverfahrens ein Geständnis abzulegen und eine mildere Behandlung zu erhalten.

In der Phase der Überprüfung der öffentlichen Klage kann der Staatsanwalt, wenn der Beschuldigte freiwillig ein Geständnis ablegt, nach Anhörung des Beschuldigten, seines Verteidigers oder eines Bereitschaftsanwalts⁷⁶⁸ mit dem Beschuldigten über die Rechtsfolgen verhandeln und

767 § 15 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S.28(31).

768 Der Bereitschaftsanwalt ist ein von der Organisation für Rechtshilfe an Orte wie das Volksgericht oder die Untersuchungshaftanstalt entsandter Anwalt, der rechtliche Unterstützung für Verdächtige und Beschuldigte leistet, die keinen eigenen Verteidiger haben. Zwischen dem Bereitschaftsanwalt und dem Beschuldigten besteht keine vertragliche Beziehung, und der Bereitschaftsanwalt hat auch nicht den rechtlichen Status und die vielen Rechte eines Verteidigers, wie zum Beispiel das Recht auf Akteneinsicht oder das Aussageverweigerungsrecht. Dennoch bietet der Bereitschaftsanwalt den Beschuldigten unentgeltlich einige grundlegende rechtliche Hilfen an, wie etwa Rechtsberatung, Vorschläge zur Verfahrenswahl, Anträge auf Änderung von Zwangsmaßnahmen oder das Vorbringen von Stellungnahmen zur Behandlung des Falls. Die Einführung des Bereitschaftsanwalts ist eine Lösung,

dem freiwillig geständigen Beschuldigten eine Strafmilderung vorschlagen. Wenn sich der Beschuldigte freiwillig schuldig bekennt und mit der vorgeschlagenen Strafzumessung sowie der Anwendung des Verfahrens zustimmt, muss er in Anwesenheit seines Verteidigers oder eines Bereitschaftsanwalts eine schriftliche Bekräftigung des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion unterzeichnen.⁷⁶⁹ Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, Strafzumessungsvorschläge, einschließlich der Haupt- und Nebenstrafen sowie gegebenenfalls der Strafaussetzung zur Bewährung, zu unterbreiten und dem Gericht zusammen mit den Akten des Falles die schriftliche Bekräftigung des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion sowie weitere Unterlagen zu übermitteln.⁷⁷⁰ Wenn ein Fall in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fällt, eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren zu erwarten ist, der Sachverhalt einfach und die Beweislage klar ist, der Angeklagte sich schuldig bekannt und den Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft akzeptiert hat und keinen Einwand gegen die Vereinfachung des Verfahrens erhoben hat, kann das Gericht den Fall im beschleunigten Verfahren verhandeln.⁷⁷¹

2. Die Stärkung der Bindungswirkung des staatsanwaltschaftlichen Strafzumessungsvorschlags für die Richter

Die Einführung des Instituts des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion hat den größten Einfluss auf den Strafzumessungsprozess, indem sie die Bindungskraft des staatsanwaltschaftlichen Strafzumessungsvorschlags auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung erheblich verstärkt hat. Gemäß § 201 Abs. 1 StPG muss das Volksgericht in einem Fall, in dem der Angeklagte sich schuldig bekannt hat und die Sanktion angenommen hat, *in der Regel* die in der Anklage durch die Volksstaatsanwaltschaft beschuldigte Straftat und den Strafzumessungsvorschlag der Volksstaatsan-

die China angesichts des Mangels an Verteidigungsanwälten entwickelt hat, um mit der großen Zahl von Strafverfahren umzugehen. Vgl. Mitteilung des Obersten Volksgerichts, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Justizministeriums über den Erlass von Maßnahmen für die Arbeit von Bereitschaftsanwälten für Rechtshilfe (最高人民法院、最高人民检察院、公安部、国家安全部、司法部关于印发《法律援助值班律师工作办法》的通知), BOV, 2020, Nr. 6.

769 §§ 172 Abs. 2, 174 Abs. 1 StPG in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(61f.).

770 § 176 Abs. 2 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(63).

771 § 177 Abs. 2 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(63).

waltschaft im Urteil übernehmen, es sei denn, einer der folgenden Umstände liegt vor:

- a) Die Handlung des Angeklagten stellt keine Straftat dar oder seine strafrechtliche Verantwortung sollte nicht verfolgt werden;
- b) der Angeklagte bekennt sich unfreiwillig schuldig und nimmt unfreiwillig die Sanktion an;
- c) der Angeklagte streitet die Tatsachen der beschuldigten Straftat ab;
- d) die Bezeichnung des in der Anklage beschuldigten Straftatbestands stimmt mit der Bezeichnung der durch Verhandlung festgestellten Straftat nicht überein;
- e) weitere Umstände, die eine gerechte Verhandlung und Entscheidung beeinträchtigen können.⁷⁷²

Hält das Volksgericht nach der Verhandlung den Strafzumessungsvorschlag für *offensichtlich unangemessen* oder erhebt der Angeklagte oder der Verteidiger Einwände gegen den Strafzumessungsvorschlag, kann die Staatsanwaltschaft den Strafzumessungsvorschlag ändern. Ändert die Volksstaatsanwaltschaft den Strafzumessungsvorschlag nicht ab oder ist der abgeänderte Strafzumessungsvorschlag dennoch offensichtlich unangemessen, muss das Volksgericht abweichen vom Strafzumessungsvorschlag entscheiden.⁷⁷³

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der chinesischen Strafprozessordnung im Jahr 2018 wurde intensiv über die Formulierung des § 201 Abs. 1 StPG diskutiert. Ursprünglich war vorgesehen, dass das Gericht den Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft übernehmen „soll“, was keine Ausnahmen zugelassen und damit die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber der richterlichen Unabhängigkeit über Gebühr gestärkt hätte. Diese Formulierung wurde als problematisch angesehen, da sie „theoretisch und rechtlich unangemessen erschien und das Gericht praktisch gezwungen hätte, den Anklagen der Staatsanwaltschaft ohne eigene Prüfung zu folgen. Dies hätte zu einer unangemessenen Überordnung der Staatsanwaltschaft über das Gericht geführt.“⁷⁷⁴ Um dieser Problematik zu begegnen, wurde die Formulierung schließlich in „in der Regel soll“ geändert. Diese Änderung spiegelt das Bestreben des Gesetzgebers wider, einen Kompromiss zu schaffen und einen Auslegungsspielraum

772 § 201 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(68).

773 §§ 222-226 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(72 f.).

774 Vgl. Yu.H., 2021, S. 69.

zu lassen, um potenzielle Konflikte zwischen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Strafzumessung zu entschärfen.

Die in § 201 Abs. 1 aufgeführten fünf Ausnahmefälle zeigen jedoch, dass die ersten vier Ausnahmen die Bindungswirkung des staatsanwaltschaftlichen Strafzumessungsvorschlags wegen fehlender Freiwilligkeit und Wahrhaftigkeit des Geständnisses des Beschuldigten infrage stellen. Die fünfte Ausnahme ist zwar nicht abschließend, bezieht sich aber eindeutig auf prozessuale Aspekte, die eine faire Verhandlung und gerechte Entscheidung beeinträchtigen könnten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der einheitlichen Auslegung ist es daher schwierig, Abs. 1 Nr. 5 als Grundlage für eine inhaltliche Überprüfung des Strafzumessungsvorschlags zu interpretieren. Theoretisch ist davon auszugehen, dass die in § 201 Abs. 1 StPG genannten fünf Ausnahmefälle der Überprüfung der prozessualen Voraussetzungen für die Anwendung des „Instituts des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion“ dienen und nicht die Annahme oder Ablehnung des Strafzumessungsvorschlags selbst beeinflussen.⁷⁷⁵ Erst wenn die Voraussetzungen des § 201 Abs. 1 erfüllt sind, bietet § 201 Abs. 2 mit der Formulierung „offensichtlich unangemessen“ eine normative Grundlage für die inhaltliche Überprüfung der Angemessenheit des Strafzumessungsvorschlags der Staatsanwaltschaft. Nach der StPG und der entsprechenden Justizauslegung zur Strafzumessung (SnStrZV) soll der Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft grundsätzlich einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen das Gericht die konkrete Strafhöhe festsetzen kann. Obwohl das Gericht „in der Regel“ den Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat, bleibt dem Richter ein gewisser Entscheidungsspielraum. Diese Situation hat sich jedoch mit den im Jahr 2019 herausgegebenen Leitlinien für die Durchführung des Instituts des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion (abgekürzt: LDSbAS) geändert.⁷⁷⁶ In Fällen, in denen der Beschuldigte sich schuldig bekannt hat und die Sanktion angenommen hat, sollte der von der Staatsanwaltschaft erstellte Strafzumessungsvorschlag grundsätzlich eine Punktstrafe enthalten. Dies bedeutet, dass der Richter in diesen Fällen in der Regel die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene konkrete Strafe zu übernehmen

⁷⁷⁵ Huang.J., FXZZ 2020, S. 100(103); Liu.J., FZXDHYJ 2022, S. 159(163 f.).

⁷⁷⁶ Mitteilung des Obersten Volksgerichts, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft, des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Justizministeriums über die Herausgabe von Leitlinien für die Durchführung des Instituts des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion (最高人民法院、最高人民检察院、公安部、国家安全部、司法部印发《关于适用认罪认罚从宽制度的指导意见》的通知), BOVS, 2019, Nr. 13.

hat und somit keinen Entscheidungsspielraum mehr hat, es sei denn, die Voraussetzungen für die Anwendung des Instituts des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion liegen nicht vor (§ 201 Abs. 1 Nr. 1-5 StPG), oder der Richter hält den Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft für „offensichtlich unangemessen“ (§ 201 Abs. 2 StPG).

Diese Entwicklung führt dazu, dass die Entscheidungsfreiheit des Richters in Fällen des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion erheblich eingeschränkt wird. In der Praxis bedeutet dies, dass der Richter in den meisten Fällen verpflichtet ist, die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Strafe unmittelbar zu übernehmen, sofern nicht eine der in § 201 Abs. 1 genannten Ausnahmen vorliegt oder der Vorschlag nicht offensichtlich unangemessen ist. Damit wird die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafzumessungsprozess weiter gestärkt, während die richterliche Unabhängigkeit und der Entscheidungsspielraum deutlich reduziert werden.

Daher verschiebt sich der Schwerpunkt des Strafzumessungsverfahrens im Rahmen dieses „öffentlichen Kooperationsmodells im Strafverfahren“⁷⁷⁷. Die Hauptaufgabe des Richters in der Hauptverhandlung besteht nicht mehr darin, im Rahmen seines Entscheidungsspielraums die Wahrheit zu ermitteln und eine angemessene Strafe zu verhängen. In den Fällen, in denen sich der Beschuldigte schuldig bekannt und die Sanktion angenommen hat, konzentriert sich die Hauptverhandlung auf die Überprüfung der Freiwilligkeit und Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Beschuldigten sowie auf die Angemessenheit des von der Staatsanwaltschaft erstellten Strafzumessungsvorschlags. Während der Richter im konfrontativen Verfahren die Rolle eines neutralen Richters zwischen den gegnerischen Parteien einnimmt, kommt ihm im kooperativen Verfahren eher die Rolle eines nachträglichen Kontrolleurs der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten zu.

⁷⁷⁷ Als öffentliches Kooperationsmodell zeigt sich das kooperative Merkmal darin, dass der Staatsanwalt bereits im Vorverfahren mit dem Beschuldigten und seinem Verteidiger über die Strafzumessung verhandelt. Die Absprache in China wird als „Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion“ bezeichnet, weil die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren (in der chinesischen StPO als „Verfahren der Überprüfung der öffentlichen Klage“ bezeichnet) mit dem Beschuldigten und seinem Verteidiger verhandelt und einen Entwurf des Strafzumessungsvorschlags erstellt. Nur wenn der Beschuldigte den Strafzumessungsvorschlag akzeptiert (nämlich „die Annahme der Sanktion“), kann das Verfahren in Form des „Instituts des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion“ in die Hauptverhandlung übergehen. Dadurch erlangt der Strafzumessungsvorschlag bindende Wirkung für das Strafmaß des Gerichts.

3. Probleme in der Praxis

Die Änderung der chinesischen Strafprozessordnung im Jahr 2018 hat die Einflussmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft im Strafzumessungsprozess erheblich gestärkt, so dass sie in der Praxis sogar die Rolle des Gerichts als eigentlicher Entscheidungsträger über die Strafzumessung zu übertreffen scheint. In der Justizpraxis tendieren die Gerichte jedoch aufgrund ihres Unwillens, ihre dominierende Rolle bei der Strafzumessung zu verlieren, in seltenen Fällen dazu, die Strafzumessungsvorschläge der Staatsanwaltschaft abzulehnen, selbst wenn die Unangemessenheit des Vorschlags nicht so „offensichtlich“ ist. In solchen Fällen sehen die Staatsanwaltschaften die Entscheidungen der Gerichte als Verstoß gegen die Anforderungen der StPG an und neigen dazu, staatsanwaltschaftliche Beschwerden einzulegen. Diese Konflikte zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht können mitunter sehr intensiv werden und haben in einigen Fällen zu erheblichen Kontroversen geführt. Ein besonders herausragendes Beispiel hierfür ist der Fall Yujingping, der in China große öffentliche Aufmerksamkeit und Diskussionen ausgelöst hat.

Im vorliegenden Fall wurde Yu Jinping, ein Beamter der Disziplinaraufsichtskommission, von der Volksstaatsanwaltschaft Mentougou angeklagt, unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem der Verletzte Song ums Leben kam. Yu flüchtete nach dem Unfall, stellte sich jedoch am nächsten Morgen freiwillig den Behörden und legte ein Geständnis ab, das den Tatsachen entsprach. Er entschädigte die Angehörigen des Verletzten mit 1,6 Millionen Yuan und erhielt deren Verzeihung. Yu bekannte sich schuldig, akzeptierte das von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Strafmaß und unterzeichnete in Beisein seines Verteidigers die schriftliche Bekräftigung des Schuldbekenntnisses und der Annahme des Strafzumessungsvorschlags. Die Staatsanwaltschaft schlug eine Freiheitsstrafe von drei Jahren vor, die zur Bewährung ausgesetzt und mit einer Bewährungszeit von vier Jahren versehen werden sollte. Das Amtsgericht Mentougou erkannte im vereinfachten Verfahren viele mildernde Umstände an, wie etwa Yus Selbstanzeige, die Entschädigung der Opferfamilie und die Verzeihung durch die Opferfamilie. Dennoch entschied das Gericht, dass Yu aufgrund seiner Stellung als Beamter eine erhöhte subjektive Böswilligkeit aufwies – ein Aspekt dessen Würdigung in Deutschland unzulässt.

sig wäre⁷⁷⁸ –, und lehnte den Strafzumessungsvorschlag ab. Stattdessen verhängte es eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung.⁷⁷⁹ So-wohl Yu als auch die Volksstaatsanwaltschaft Mentougou legten daraufhin Rechtsmittel ein.

Der erste mittlere Volksgerichtshof (das Berufungsgericht) in Peking entschied, dass das Amtsgericht Mentougou zu Unrecht mildernde Umstände aufgrund einer angeblichen Selbstanzeige anerkannt hatte, da Yu die zentralen Tatsachen seines Geständnisses nicht bestätigt hatte. Das Berufungsgericht hob das Urteil auf und verhängte eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten ohne Bewährung.⁷⁸⁰ Dieses Urteil stieß auf große Kontroversen, da es im Gegensatz zu den Erwartungen stand, die sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte bei der Einlegung ihrer Rechtsmittel hegten. Die Entscheidung des Berufungsgerichts zeigte die Unzufriedenheit des Gerichts mit dem Versuch der Staatsanwaltschaft, die Strafzumessung durch Strafzumessungsvorschläge zu dominieren. Gleichzeitig wurde das Berufungsgericht aber auch dafür kritisiert, möglicherweise gegen das Verbots der *reformatio in peius* (Verschlechterungsverbot) verstößen zu haben.

Die Volksstaatsanwaltschaft legte daraufhin beim Obergericht Peking eine Beschwerde ein. Das Obergericht Peking hob das Urteil der zweiten Instanz auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht Mentougou zurück.⁷⁸¹ Am 13. Januar 2022 fällte das Amtsgericht Mentougou erneut ein erstinstanzliches Urteil und akzeptierte den geänderten Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft, indem es Yu zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung verurteilte.⁷⁸²

Theoretisch sollte der Strafzumessungsvorschlag der Staatsanwaltschaft eine gewisse Bindungswirkung für die richterliche Entscheidung entfalten. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der prozessualen Struktur des chinesischen Absprachemodells. Zwar erlaubt das Gesetz dem Beschuldigten, sich

778 Vgl. BGH NStZ 2000, 366 (Die berufliche Stellung des Täters darf nur dann zu seinen Lasten berücksichtigt werden, wenn zwischen dem Beruf und der Straftat eine innere Beziehung besteht).

779 Vgl. Urteil von jing0109xingchu, 2019, Nr. 138 (北京市门头沟区人民法院 (2019) 京 0109 刑初 138 号刑事判决书).

780 Vgl. Urteil von jing01xingzhong, 2019, Nr. 628 (北京市第一中级人民法院 (2019) 京 01 刑终 628 号刑事判决书).

781 Vgl. Beschluss von Jingkang, 2020, Nr. 3 (北京市高级人民法院 (2020) 京刑抗 3 号刑事裁定书).

782 Vgl. Urteil von jing0109xingchu, 2021, Nr. 244. (北京市门头沟区人民法院 (2021) 京 0109 刑初 244 号刑事判决书).

in jeder Phase des Strafprozesses zu äußern, die schriftliche Bekräftigung des Schuldbekenntnisses und der Annahme des Strafzumessungsvorschlags wird jedoch in der Regel vor Eröffnung der Hauptverhandlung unterzeichnet. In den meisten Fällen erfolgt die „Verständigung“ zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ohne Beteiligung des Richters. Würde die richterliche Entscheidungsbefugnis über das Strafmaß in diesen Fällen gleichwohl allein beim Gericht liegen, so würde der von der Staatsanwaltschaft gestellte Vorschlag als eine Art „Versprechen“ für den Beschuldigten keine verlässliche und positive Erwartung darstellen. Dies würde unvermeidlich die Motivation des Beschuldigten, ein Geständnis abzulegen und die Strafe anzunehmen, unweigerlich erheblich beeinträchtigen.⁷⁸³ Das Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion wurde jedoch gerade zu dem Zweck eingeführt, den Beschuldigten zur aktiven Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu ermutigen.⁷⁸⁴

Die Entwicklung, dass das von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Strafmaß von einem Strafrahmen hin zu einem konkreten Strafpunkt tendiert, dient auch dazu, den Beschuldigten eine stabile Erwartung hinsichtlich der Strafmilderung zu vermitteln und damit ihre Bereitschaft zum Schuldeingeständnis und zur Strafannahme zu fördern sowie die Stabilität des Urteils zu gewährleisten. Wie die Praxis in der Pilotphase gezeigt hat, tendieren die Beschuldigten, selbst wenn sie den von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Strafrahmen akzeptieren, psychologisch dazu, eine Strafe unter der Mitte des vorgeschlagenen Rahmens zu erwarten. Verhängt das Gericht eine Strafe, die zwar noch innerhalb des vorgeschlagenen Rahmens liegt, aber die psychologische Erwartung des Beschuldigten übersteigt, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Beschuldigte das Urteil als zu hart empfindet und Berufung einlegt.⁷⁸⁵

Auch wenn die Beteiligung der Staatsanwaltschaft am Strafzumessungsverfahren weiter zunimmt, muss die Entscheidungsbefugnis des Gerichts über die Strafzumessung aufgrund der Grundprinzipien des Strafverfah-

783 Als Beweis für diese gesetzgeberische Absicht wurde während der ersten Lesung des Entwurfs zur Änderung der Strafprozessordnung von 2018 im Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses von einigen Teilnehmern sowie von Vertretern der Lokalregierung und der Öffentlichkeit vorgeschlagen, die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zur nachträglichen Änderung des Strafzumessungsvorschlags und die Befugnisse des Gerichts zur Ablehnung dieses Vorschlags angemessen zu beschränken. Vgl. Yu.H., 2021, S. 5.

784 Wei.X., FXJ 2019, S. 111(112).

785 Vgl. Chen.GQ., ZGXSFZZ 2019, S. 3(9 f.).

rens, wie dem Akkusationsprinzip und der richterlichen Unabhängigkeit, bestätigt werden. Das Gericht sollte weiterhin die entscheidende Rolle bei der Strafzumessung spielen, da es letztlich für die faire und rationale Verhängung des Strafmaßes verantwortlich ist.⁷⁸⁶ Die Konflikte, die durch verbindliche Strafzumessungsvorschläge zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht entstehen, spiegeln im theoretischen Diskurs ein Spannungsverhältnis wider: Einerseits hat der Angeklagte bei Absprachen im Strafverfahren eine berechtigte Erwartung auf eine Strafmilderung, andererseits bleibt die richterliche Entscheidungsgewalt über die Strafzumessung erhalten.

II. Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs in öffentlicher Klage

Mit dem weltweiten Aufkommen der Strömung „restorativen Justiz“⁷⁸⁷ wird in der chinesischen Rechtspraxis die Funktion der Strafe zunehmend durch den Ausgleich zwischen Angeklagten und Opfer ersetzt, um Strafverfahren vorzeitig oder beschleunigt zu beenden. Zunächst wurde der strafrechtliche Ausgleich nur in wenigen Bagatelfällen angewandt. Mit zunehmender Akzeptanz bei den Justizbehörden wurde dieses neuartige Verfahren jedoch auch auf Fälle von Jugendkriminalität und Fahrlässigkeitsdelikten ausgeweitet. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nun auch auf schwerere Fälle wie Verkehrsdelikte, Diebstahl, Raub und schwere KörpERVERLETZUNGEN.⁷⁸⁸

Es ist wichtig zu betonen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich nicht mit der in China seit langem bestehenden Mediation gleichzusetzen ist. Letztere wird ursprünglich zur Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten eingesetzt und findet im Strafverfahren lediglich bei Privatklagen und Adhäsionsver-

786 Chen,W, FXYJ 2020, S. 158(161).

787 Der Begriff „Restorative Justice“ bezieht sich auf eine Strömung im Strafrecht, die in den 1970er Jahren im Westen entstanden ist. Nach der allgemein akzeptierten Auffassung ist die Restorative Justice eine systematische Reaktion auf kriminelles Verhalten, die den Schwerpunkt auf die Heilung der durch die Straftat verursachten Schäden für das Opfer, den Täter und die Gesellschaft legt. Im Gegensatz zur traditionellen Strafjustiz, die oft auf Sanktionen fokussiert ist, zielt die Restorative Justice darauf ab, die wirtschaftliche Entschädigung des Opfers, die Wiederherstellung der Beziehung zwischen Opfer und Täter sowie die Reintegration des Opfers in die Gesellschaft zu fördern. Weitere systematische Darstellungen und Erklärungen zu diesem Thema finden sich vgl. bei Zehr, 1990.

788 Vgl. Heiding/Xiaonan: „Familie des Opfers bittet um Milde: Student, der seine Freundin ermordete, erhält mildes Urteil“, Procurator Daily (jian cha ri bao, 检察日报), 27.7.2016.

fahren im Zusammenhang mit Strafverfahren Anwendung.⁷⁸⁹ Der wesentliche Unterschied zwischen dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Mediation besteht darin, dass die Mediation unter der Leitung und Förderung eines Dritten stattfindet, während beim Täter-Opfer-Ausgleich die Parteien selbst und ohne Mitwirkung Dritter zu einer Einigung gelangen. Diese Kooperationsbeziehung, die vor allem zwischen dem Straftäter und dem Opfer entsteht, wird als „privates Kooperationsmodell im Strafverfahren“ bezeichnet und stellt einen wichtigen Weg dar, auf dem die Beteiligten aktiv am Strafzumessungsprozess mitwirken und diesen beeinflussen können.⁷⁹⁰

Der wesentliche Inhalt des in der StPG vorgesehenen strafrechtlichen Ausgleichsverfahrens besteht darin, dass in den Fällen, in denen die Parteien eine Vereinbarung erzielen, dem Angeklagten eine gewisse Begünstigung gewährt werden kann. Obwohl es zunächst nicht angebracht ist, dass die Justizbehörden als Vertreter des Staates aktiv in den Ausgleich zwischen den Parteien eingreifen, ist es dennoch erforderlich, dass sie den Ausgleich von Amts wegen prüfen, sobald eine Einigung zwischen den Parteien erzielt wurde, da das Strafverfahren die Interessen von drei Parteien – dem Opfer, dem Täter und dem Staat – betrifft. Das repräsentativste Verfahren ist das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren in öffentlicher Klage, das im Rahmen der dritten Änderung des chinesischen Strafprozessrechts im Jahr 2012 eingeführt wurde. Dieses Verfahren ist eines von vier besonderen Verfahren in der StPG. Es bezieht sich auf Fälle, in denen der Beschuldigte aufrichtige Reue zeigt, die Vergebung des Opfers durch Entschädigung, eine förmliche Entschuldigung oder auf andere Weise erwirkt und sich freiwillig mit dem Opfer auf einen Ausgleich einigt.⁷⁹¹

Nach § 288 Abs. 1 StPG ist das Verfahren nur auf zwei Arten von Fällen anwendbar. Die erste Kategorie umfasst Straftaten, die durch Streitigkeiten zwischen Bürgern ausgelöst werden und die Vergehen des vierten oder fünften Kapitels des Besonderen Teils des ch-StGBs darstellen, für die eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren möglich ist. Die zweite Kategorie betrifft fahrlässig begangene Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren bedroht sind, mit Ausnahme der Amtsdelikte.⁷⁹² Das Verfahren findet jedoch keine Anwendung, wenn der Beschuldigte in

789 Erlitt der Verletzte durch die Straftat des Angeklagten materielle Schäden, hat der Verletzte gemäß § 101 Abs. 1 StPG das Recht, während des Strafprozesses ein Adhäsionsverfahren einzuleiten. Vgl. Zong, ZChinaR 2020, S. 28(49).

790 Chen.R., ZGFX 2006, S. 15(16).

791 Chen.G., 2021, S. 474.

792 § 288 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(87).

den letzten fünf Jahren eine vorsätzliche Straftat begangen hat,⁷⁹³ was eine wichtige Einschränkung darstellt, um sicherzustellen, dass das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren nur bei leichteren Straftaten und nicht bei wiederholten oder schweren vorsätzlichen Straftaten zur Anwendung kommt.

Offizialdelikte sind Straftaten, die vom Staat verfolgt werden müssen. In der Theorie haben die beiden Parteien, der Beschuldigte und das Opfer, keine freie Entscheidungsbefugnis und können somit die Behandlung des Falles nicht willkürlich durch einen Vergleich beeinflussen.⁷⁹⁴ Wenn sich die beiden Parteien auf einen Vergleich einigen, muss die öffentliche Sicherheitsbehörde die Parteien und andere betroffene Personen anhören, die Freiwilligkeit und Rechtmäßigkeit des Vergleichs überprüfen und die Abfassung einer Vergleichsschrift anleiten.⁷⁹⁵ Es ist hervorzuheben, dass für Offizialdelikte, in denen eine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird, die Vergleichsschrift die Zustimmung des Opfers beinhalten sollte. Diese Zustimmung sollte jedoch keine Aussagen über das Ergebnis der Strafzumessung enthalten. Eine in der Vergleichsschrift enthaltene Erklärung des Opfers, auf die Strafverfolgung des Beschuldigten zu verzichten oder eine Strafmilderung zuzustimmen, ist für die Justizbehörden nicht bindend. Über die strafrechtliche Verantwortung des Beschuldigten entscheidet letztlich das Volksgericht auf Grundlage des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung. Der Beschuldigte darf die Erfüllung der im Vergleich übernommenen Verpflichtungen nicht mit der Begründung verweigern, das Strafmaß entspreche nicht dem Einverständnis des Opfers.⁷⁹⁶

Um die möglichen und vorhersehbaren Rechtsfolgen des Täter-Opfer-Ausgleich deutlich zu machen und den Beschuldigten zu aufrichtigen Reue und Besserung zu bewegen, ohne jedoch die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zu beeinträchtigen, hat die StPG relativ konservative Regelungen über seine Rechtsfolgen getroffen.⁷⁹⁷ Wird ein Ausgleich erreicht, so kann die Behörde für öffentliche Sicherheit der Volksstaatsanwaltschaft eine mildernde Behandlung vorschlagen, die sogar eine vorzeitige Einstellung des Verfahrens beinhalten kann. Die Volksstaatsanwaltschaft kann ihrerseits dem Volksgericht eine Strafmilderung vorschlagen. Ist die Straftat nach den Umständen geringfügig und die Verhängung einer Strafe nicht erforderlich, kann die Volksstaatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung absehen und

793 § 288 Abs. 2 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(87).

794 Vgl. Huang.T., RMJC 2012, S. 10(67).

795 § 289 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(87).

796 Vgl. Huang.T., RMJC 2012, S. 10(67).

797 Vgl. Chen.W./Cheng.X., ZGXSFZZ 2013, S. 3(3).

das Verfahren einstellen. Das Volksgericht hat die Möglichkeit, dem Angeklagten eine milde Strafe im Rahmen des Gesetzes vorzuschlagen.⁷⁹⁸ Diese Vorschläge haben jedoch keine bindende Wirkung auf die Ausübung des Entscheidungsspielraums der Richter und Staatsanwälte.

Die Zurückhaltung des Gesetzgebers hat jedoch auch Kritik hervorgerufen. Zum einen sieht die StPG bereits vor, dass die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung absehen kann, wenn sie die Straftat nach den Umständen für geringfügig hält und die Strafe nach den Bestimmungen nicht zu verhängen oder nicht zu vollziehen ist.⁷⁹⁹ Bei der Ausübung dieses Ermessensspielraums der Einstellung sollten Faktoren wie der Schweregrad der Straftat, die Reue des Tatverdächtigen, seine Bereitschaft zur Entschädigung und die Erreichung des Täter-Opfer-Ausgleichs ohnehin eine zentrale Rolle spielen.⁸⁰⁰ Zum anderen sind viele der Voraussetzungen für die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs, wie aufrichtige Reue, Rückgabe unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte oder aktive Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer, in der chinesischen Strafrechtstheorie und -praxis bereits als ermessensabhängige strafmildernde Umstände anerkannt und haben von vornherein erheblichen Einfluss auf die Strafzumessung⁸⁰¹.

Die angestrebten Rechtswirkungen dieses Verfahrens sind daher in der chinesischen Strafprozessordnung bereits durch das Institut der Einstellung nach Ermessen und die ermessensabhängigen Strafzumessungsumstände verwirklicht. Das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs in der öffentlichen Klage übt keinen darüber hinausgehenden substanziellem Einfluss auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung aus, sondern stellt lediglich eine „doppelte Konstruktion“ prozeduraler Regelungen unter dem Konzept der „strafrechtlichen Ausgleich“ dar.⁸⁰² Noch problematischer ist, dass der enge Anwendungsbereich des Verfahrens die Rechtsfolgen des Täter-Opfer-Ausgleichs in der gerichtlichen Praxis einschränkt. Vor der Einführung dieses Verfahrens konnten einzelne Faktoren wie die Reue des Täters und die Wiedergutmachung für das Opfer jeweils einzeln als ermessensabhängige Strafzumessungsumstände zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen jedoch alle diese Faktoren gleichzeitig vorliegen und die entsprechenden anderen Voraussetzungen

798 § 290 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(87).

799 § 177 Abs. 2 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(63).

800 Vgl. Guo.S., ZGFX 2018, S. 228(231).

801 Siehe Teil 2. B. II. 3. (Seiten 63 f.); Vgl. Zhao.S., 2022, S. 72; Gao.M., 2007, FXZZ, S. 1(3); Zhang.M., 2016, S. 557.

802 Vgl. Sun.Y., ZZYFL 2016, S. 128(130).

(§ 288 Abs. 1 StPG) erfüllt sein, damit sie überhaupt eine Wirkung entfalten können.⁸⁰³

III. Vergleich mit Deutschland

Obwohl in Deutschland die Begriffe „öffentliches“ und „privates“ Kooperationsmodell nicht verwendet werden, existieren im deutschen Strafverfahren zwei verschiedene Formen kooperativer Verfahren. Diese beruhen zum einen auf der Verständigung zwischen dem Beschuldigten und den Justizbehörden und zum anderen auf dem Täter-Opfer-Ausgleich.

Die verfahrensverkürzende und -beendende Absprache zwischen Beschuldigten und Justizbehörden über das Strafmaß existiert in der Praxis des deutschen Strafverfahrens bereits seit längerer Zeit. Aufgrund ihrer inoffiziellen Form lässt sich jedoch der genaue Zeitpunkt ihres Entstehens schwer bestimmen. Fest steht jedoch, dass dieses Phänomen seit den 1980er Jahren zunehmend häufiger beobachtet wurde und sich allmählich zu einem „strafprozessualen Alltagsgeschäft“ entwickelt hat.⁸⁰⁴ Das BVerfG hat sich erstmals 1987 in einer Kammerentscheidung in einem Einzelfall mit der Problematik der Verständigung im Strafprozess befasst. Nach damaliger Auffassung des BVerfG begegnete die „vor Schluss der Beweisaufnahme und außerhalb der Hauptverhandlung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung erfolgten Verständigung über den Rechtsfolgenausspruch, ein vom Beschuldigten in Aussicht gestelltes Geständnis und ein Absehen von der Strafverfolgung hinsichtlich des Verdachts weiterer Taten durch die Staatsanwaltschaft, keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken angesichts der besonderen Sachverhaltsgestaltung“.⁸⁰⁵ Demgegenüber zeigte sich der BGH in Bezug auf die Absprache in Strafsachen lange Zeit uneinheitlich. Erst 1997 änderte der 4. Strafsenat des BGH seine Auffassung, erkannte teilweise die Legitimität bestimmter Verständigungspraktiken an und entwickelte sogar Richtlinien für deren Durchführung.⁸⁰⁶ In

803 Sun.Y., a.a.O. S. 131.

804 MüKo-StPO/Jahn, § 257c, Rn. 11; vgl. LR/Stuckenbergs, § 257c Rn. 1. Ein alter anonyme Autor (Detlef Deal aus Mauschelhausen) beschrieb in StV 1982, 545 erstmals dieses Phänomen. Ähnliche Fallberichte sind auch unter folgendem Link zu finden: <https://www.spiegel.de/politik/laden-dicht-a-cbb22310-0002-0001-0000-000013510343> (Abruf v. 17.06.2025).

805 BVerfG, NStZ 1987, 419.

806 BGHSt 43 195; LR/Stuckenbergs § 257c Rn. 1; Altenhain/Haimerl, JZ 2010, S. 327(328).

den Folgejahren haben auch andere Strafsenate ihre Position angepasst und versucht, die Absprachepraxis durch Rechtsprechung zu regulieren.⁸⁰⁷ Dennoch blieb diese Form der Absprache, die lange Zeit ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage praktiziert wurde, Gegenstand wiederholter Kritik hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit.⁸⁰⁸ Im Jahr 2005 forderte schließlich der Große Senat für Strafsachen den Gesetzgeber auf, die gesetzliche Grundlagen für die Absprache im Strafprozess zu schaffen. Er begründete dies mit der wachsenden Praxis der Verständigung und der Tatsache, dass das „rechtsfaktische Institut“ der Absprachen zunehmend einer Überprüfung bedürfe.⁸⁰⁹

Vor diesem Hintergrund ist am 4. August 2009 das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren in Kraft getreten. Es fügte auf der Grundlage des bisherigen Richterrechts den § 257c StPO sowie flankierende Normen in die Strafprozessordnung ein. Diese Gesetzesreform wurde in der Praxis positiv aufgenommen, gilt jedoch in der Wissenschaft als „der schwerste Eingriff in das Gefüge der StPO seit ihrem Erlass 1877“ und als Abkehr vom im 19. Jahrhundert entwickelten Modell des reformierten Strafverfahrens zugunsten eines verkürzten, fast inquisitorischen Prozesses.⁸¹⁰ Trotz der zahlreichen praktischen Probleme, die das BVerfG 2013 in seiner Rechtsprechung zur Verständigungsgesetzgebung festgestellt hat, kam es zu dem Schluss, dass das Verständigungsgesetz „derzeit nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung“ führe.⁸¹¹ Gleichwohl habe das Verständigungsgesetz eine „abschließende Regelung“ für Verständigungen im Strafverfahren geschaffen, die alle „informellen Absprachen“, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgingen, unzulässig mache.⁸¹² Diese gesetzliche Regelung sollte Rechtssicherheit und Transparenz im Umgang mit Absprachen gewährleisten, ist aber nach wie vor Gegenstand rechtspolitischer Diskussionen.

Aus rechtsvergleichender Perspektive lassen sich die Absprachen zwischen Beschuldigten und Justizbehörden in drei Modellen unterscheiden: das US-amerikanische, das deutsche und das chinesische Modell. Das US-amerikanische Modell ist geprägt durch das in der amerikanischen

807 Vgl. BGHSt 48 161; BGH StV 2004, 639.

808 Vgl. MüKo-StPO/Jahn, § 257c, Rn. 12.

809 Vgl. BGH, NStZ 2005, S. 580(580); LR/Stuckenberg § 257c Rn. 1; MüKo-StPO/Jahn, § 257c, Rn. 14.

810 LR/Stuckenberg, § 257c Rn. 1; Vgl. Fezer NStZ 2010, S. 177(182).

811 BVerfGE 133 168, 233.

812 BVerfGE 133 168, 212.

Strafrechtspraxis weit verbreitete „plea bargaining“. Dabei einigen sich der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft in der Regel vor Beginn des Gerichtsverfahrens. Der Inhalt dieser Einigung ist sehr weit gefasst: Der Staatsanwalt kann Zugeständnisse hinsichtlich der Anklagepunkte oder des Sachverhalts machen, um im Gegenzug ein Schuldeingeständnis des Beschuldigten zu erhalten. Eine detaillierte inhaltliche Überprüfung des Verfahrens und der getroffenen Vereinbarung durch den Richter findet nicht statt, da „nach US-amerikanischem Verständnis im Falle eines „guilty plea“ kein Konflikt mehr besteht und somit die Durchführung einer Hauptverhandlung (trial) entbehrlich ist.“⁸¹³

Das deutsche Verständigungsmodell mit § 257c StPO als zentraler Vorschrift unterscheidet sich deutlich vom US-amerikanischen „plea bargaining“. Während das US-amerikanische Modell häufig auf eine pragmatische Prozessökonomie abzielt, erkennt das deutsche Modell zwar auch die Verständigung als legitime Möglichkeit der Verfahrensbeendigung an (§ 257c Abs. 1 S. 1 StPO), betont jedoch die Wahrung des strafprozessualen Ziels der Wahrheitsfindung und die Beachtung des Schuldprinzips. Anders als in den USA wird die Verständigung in Deutschland erst im gerichtlichen Verfahren zwischen dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht geschlossen. Das Verfahren der Verständigung unterliegt dem Untersuchungsgrundsatz, was bedeutet, dass die Verständigung nur dann zulässig ist, wenn die Sachaufklärung abgeschlossen ist und der Richter vom Sachverhalt überzeugt ist.⁸¹⁴ Ein Geständnis des Angeklagten darf jedenfalls in der Theorie nicht unkritisch übernommen werden, ohne dass andere Beweismittel ausreichend gewürdigt worden sind.⁸¹⁵ In der Praxis beschränken sich nach Ablegung eines Geständnisses die Gerichte allerdings nicht selten auf einen Abgleich mit dem Akteninhalt. Wenn dieser positiv ausfällt, wird ein weiteren Aufklärungsbedarf verneint.⁸¹⁶ Der Umfang der Verständigung ist streng limitiert. Der Schulterspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand der Verständigung sein (§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO). Bei der Absprache über die Rechtsfolgen darf das Gericht lediglich einen Strafrahmen mit Ober- und Untergrenze nennen (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO), nicht aber ein konkreter Strafpunkt vorschlagen⁸¹⁷

813 Trüg, ZStW 120(2008), S. 331(341).

814 Vgl. Jahn/Kett-Straub, StV 2010, S. 271(271 ff.)

815 BVerfGE 133 168, 204.

816 Altenhain/Hagemeier/Haimerl, NStZ 2007 S. 71(76), siehe bereits oben S.142, Fn. 574.

817 BGHSt 51, 84, 86.

oder Strafen unterhalb der gesetzlichen Mindestgrenze in Aussicht stellen. Andernfalls würde dies als unzulässiges Versprechen eines nicht vorgesehene Vorteils gemäß § 136a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 StPO gelten.

Das chinesische Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion kann als ein Mittelweg zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Modell betrachtet werden. Ähnlich wie in Deutschland folgt das chinesische Modell dem Untersuchungsprinzip, wobei Beschuldigte und Justizbehörden nur über die Rechtsfolgen und einige prozessuale Aspekte verhandeln können. Diese Absprachen dürfen nicht den Schuldrahmen überschreiten, da sie sonst vom Gericht als „offensichtlich unangemessen“ angesehen werden können (§ 201 Abs. 2 StPO). Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Modell liegt jedoch in der Phase, in der die Absprache stattfindet: In China findet sie im Wesentlichen im Vorverfahren statt und bezieht nur den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft ein, während das Gericht in dieser Phase keine aktive Rolle spielt. Um den Beschuldigten davon zu überzeugen, dass die Absprache mit der Staatsanwaltschaft tatsächlich Einfluss auf die Strafzumessung hat und damit seine Kooperationsbereitschaft zu fördern, hat der chinesische Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft die Befugnis eingeräumt, verbindliche Strafzumessungsvorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge können sogar als konkrete Punktstrafen formuliert werden, was den Grundsätzen des deutschen Strafprozesses widersprechen würde und zu dem oben genannten Konflikt zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft (wie im Fall Yujingpin) führt. Es lässt sich also festhalten, dass das chinesische Institut des Schuldbekenntnisses und der Annahme der Sanktion von Anfang an zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Modell schwankt und sich schwer tut, die Balance zwischen Verfahrenseffizienz und Gerechtigkeit zu finden.

Sowohl das deutsche als auch das amerikanische Modell der Absprache haben auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Kritiker des deutschen Modells argumentieren, dass die Forderung nach der Einhaltung des Untersuchungsprinzips in der Verständigungspraxis oft zu idealistisch sei.⁸¹⁸ Insbesondere wird häufig auf die Gefahr der Befangenheit hingewiesen: Wenn der Angeklagte geständig ist und eine Verständigung mit den Justizbehörden eingeht, ist es für den Richter leicht, voreingenommene Rückschlüsse auf die Schuld des Angeklagten zu ziehen und eine unsachliche Einschätzung zu entwickeln.⁸¹⁹ Trotz der Sicherheitsvorkehrungen lassen sich auch

818 Vgl. Fischer, StraFo 2009, S. 177(181).

819 Vgl. BGH NStZ 2019, S. 223(223 ff.).

in Deutschland falsche (Teil-)Geständnisse im Rahmen von Verständigungen, wenn z.B. dem Angeklagten die Beweislage als aussichtlos erscheint, wohl nie ganz ausschließen.⁸²⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung bereits darauf hingewiesen, dass „das Bemühen um die Gewährleistung einer – trotz der Verständigung – schuldangemessenen Strafe mit dem zugleich verfolgten Anliegen einer Verfahrensverkürzung unvereinbar sei.“⁸²¹ Im Gegensatz dazu steht das US-amerikanische Modell, dessen Kritiker auf das erhebliche Machtgefälle zwischen Angeklagten und Staatsanwaltschaft hinweisen. Da der Richter in der amerikanischen Absprache oft keine Kontrollfunktion hat, führt dieses Ungleichgewicht häufig zu unfairen Verhandlungsergebnissen. Die richterliche Strafzumessungsbeifugnis wird durch die Sentencing Guidelines stark eingeschränkt, wodurch die eigentliche Kontrolle über die Strafzumessung von den Richtern auf die Staatsanwaltschaft übergeht.⁸²² Die reichhaltige rechtsvergleichende Literatur zur Absprache zeigt, dass die Wissenschaftler beider Länder das jeweilige Modell des anderen Landes als wichtigen Bezugspunkt für die Weiterentwicklung der nationalen Gesetzgebung ansehen, was zu einer allmählichen Annäherung der Rechtsentwicklung führt.⁸²³

In Deutschland besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Beschuldigte und Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleich kooperieren und so gemeinsam Einfluss auf die Strafzumessung des Richters nehmen. In rechtlicher Hinsicht ähnelt der TOA im deutschen Strafrecht und der Strafprozessordnung den chinesischen Vorschriften. Nach deutschem Recht kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO nach Ermessen einstellen oder den Täter-Opfer-Ausgleich als strafmildernden Umstand anerkennen, was gemäß § 46a StGB zu einer Strafmilderung führen kann. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass der deutsche Gesetzgeber nicht versucht hat, den Täter-Opfer-Ausgleich als ein eigenständiges, umfassendes Verfahren in der Strafprozessordnung zu verankern. § 46a StGB bietet bereits eine Grundlage für die Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs als strafmildernden Umstand bei der Strafzumessung. Die entsprechenden Regelungen in der Strafprozessordnung zielen vielmehr darauf ab, den „Gerichten und Staatsanwaltschaften

820 Vgl. etwa Altenhain/Dietmeier/May, 2013, S.134; Eschelbach, HRRS 2008, S.190(190); LR/Schuster, Vor § 359 StPO, Rn. 11.

821 BVerfGE 133 168, 175.

822 Vgl. J. Schulhofer, U.Pa.L.Rev. 1980, p.750.

823 Bezuglich dieser Frage siehe die repräsentative rechtsvergleichende Literatur vgl. z.B. Turner, Wm. & Mary L. Rev. 2016, p.1551; Trüg, ZStW 120(2008), S. 331(341).

ausdrücklich die Prüfung der Möglichkeiten aufzugeben, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen.“⁸²⁴ Im Vergleich dazu ist das chinesische Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen der öffentlichen Anklage von einer „doppelten Konstruktion“ geprägt. Die strafmildernden Rechtswirkung des TOA ist im materiellen Strafrecht als ermessensabhängiger mildernder Umstand und im Verfahrensrecht durch das Institut der Einstellung nach Ermessen (§ 177 Abs. 2 StPG) umfassend geregelt. Diese „doppelte Konstruktion“ wird als gesetzgeberischer Nachteil angesehen, der die bereits im materiellen Strafrecht und im Verfahrensrecht vorhandenen Regelungen unnötig wiederholt.

824 BT-Drucks 14/1928, S. 1.